

Verfassung und Verwaltung des Kurfürstentums Trier im 18. Jahrhundert

Von Edwin S a r e l in Oberliederbach.

V o r w o r t.

Seit dem Erscheinen des „Staats-Rechts des Churfürstlichen Erz-Stifts Trier“ aus der Feder Joh. Jak. Mosers sind die Verfassungsverhältnisse des Trierer Kurstaates nicht mehr eingehend gewürdigt worden. Das um fast zwei Jahrhunderte zurückliegende Werk Mosers ist für den neuzeitlichen Historiker mehr als Materialsammlung denn als Darstellung von Wichtigkeit, zumal auch für ihn als Staatstheoretiker des 18. Jahrhunderts die begrifflich-systematischen Zusammenhänge im Vordergrund stehen.

Im Jahre 1830 hat v. Coelln in dem Archiv der preußischen Provinzialverfassungen auch eine Staatsverfassung des alten Erzstiftes Trier herausgegeben, das ja nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses zum größten Teil in Preußen aufgegangen war. Die Verfassungsfrage stand damals im Brennpunkt des politischen Lebens unserer Nation; in diesem Zusammenhang hat v. Coelln die Landstände in den Mittelpunkt seiner Darstellung gerückt. Aber auch hierin läßt seine Arbeit die nötigen Quellenstudien vermissen; er beschränkt sich meist auf Moser und die Mitteilungen, welche die Staatskalender über den äußeren Rahmen der Landesverfassung geben.

Zu Beginn der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts wurde auf Verfügung des Königlich Preußischen Staatsministeriums eine Sammlung der in den früheren Territorien des Rheinlands und Westfalens geltenden Gesetze und Verordnungen herausgegeben. In der vierten Sammlung dieser Provinzialgesetze wurden von dem Regierungsekretär J. J. Scotti die kurtrierischen Landesverordnungen vom Jahre 1310 bis zur Auflösung des Kurstaates nach dem Reichsdeputationshauptschluß in drei Bänden veröffentlicht. Im dritten Band hat der Herausgeber, ein der früheren Organisation noch nahestehender Praktiker, eine Zugabe über die Staatsverfassung, die territorialen Verhältnisse und das Steuerwesen des alten Erzstifts beigelegt, die eine sehr bemerkenswerte Einführung in die verfassungsmäßigen Zustände des Kurstaates gibt, in ihrer Gedrängtheit aber zuweilen unverständlich bleibt.

Eine weitere zusammenfassende Arbeit über Verfassungsverhältnisse und Behördenorganisation besteht bisher weder über den mittelalterlichen noch über den ausgehenden Kurstaat. Auf die Spezialliteratur ist im Text verwiesen.

Wenn ich die vorliegende Arbeit der trierischen Staatsverfassung und -verwaltung erst mit der Regierung Franz Ludwigs im Jahre 1716 beginne, so hat dies seine Berechtigung darin, daß dieser äußerst tatkräftige Kurfürst den Verwaltungsapparat des Landes so umformte, wie er mit wenigen Veränderungen bis zum Ende des Kurstaates bestand. Ich habe mich bemüht, bei einem so umfassenden Thema aus der Fülle des Stoffes die Staatsverfassung nach den großen Gesichtspunkten herauszuarbeiten und bei der Darstellung der Verwaltung den Hauptwert auf die Organisation der Behörden zu legen. Dabei habe ich die genetisch-historische Betrachtungsweise vor der begrifflich-systematischen bevorzugt. Es liegt nicht in dem Rahmen dieser Arbeit, den kleinsten Behördenzweigen, vor allem aber den Verschiedenheiten lokaler Amtsverfassung, wie sie durch ihre jeweilige geschichtliche Entwicklung bedingt ist, nachzuspüren. Es galt vielmehr, den Gesamtaufbau deutlich herauszuarbeiten und die Gliederung und Kompetenz bei Zentral- und Lokalverwaltung abzugrenzen.

Als Quellenmaterial wurden die bei Blatta, Scotti und Hontheim abgedruckten Aktenstücke, Verordnungen und Erlasse benutzt. Darüberhinaus verweise ich auf die Bestände I C des Koblenzer Staatsarchivs, unter denen ich die Temporalienbücher der Kurfürsten, die Landtagsabschiede und die Dienstinstruktionen für die Behörde hervorhebe. Von besonderer Wichtigkeit sind auch die Acta miscellanea betr. Streitigkeiten des Domkapitels mit dem Kurfürsten wegen Teilnahme an der Regierung. Die kirchlichen Verhältnisse, die ja auch in den Arbeiten von J. Marx und seines gleichnamigen

Neffen weitgehende Beachtung erfuhren, mußten hinter denen des weltlichen Staates zurücktreten.

Ich möchte es nicht veräumen, den Herren Beamten des Preussischen Staatsarchivs zu Koblenz für ihre freundlichen Bemühungen zu danken. Besonders verbunden bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Plaghoff, für das außerordentliche Entgegenkommen und die fördernden Ratschläge, die er mir bei Abfassung meiner Arbeit zuteil werden ließ.

Einleitung.

Die Verfassung des Trierer Kurstaates hat eine fast tausendjährige Entwicklung hinter sich. Sie ist durch die mannigfachen Einwirkungen bestimmt und steht mit der politischen Geschichte des Landes in engstem Zusammenhang. Die äußere Struktur des Kurstaates hat schon im Zeitalter der Reformation einen gewissen Abschluß erfahren; aber auch die innerstaatlichen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts sind ohne den Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung nicht zu verstehen, so daß auf diese immer wieder hingewiesen werden muß. Die erste und wichtigste Phase in dem Verlauf der Trierer Verfassungsgeschichte ist durch den Erwerb der Landeshoheit gekennzeichnet¹. Auf zweifachem Wege ist die Territorialbildung vor sich gegangen: durch Absonderung von der kaiserlichen Zentralgewalt und durch Konsolidierung des Territoriums im Innern.

Schon unter den Karolingern erhielt der Bischof von Trier für den Grundbesitz der Domkirche zu St. Peter und alle zugehörigen Klöster und Abteien und deren Zubehör an Kirchen, Dörfern, Höfen und Waldungen Exemption von der gräflichen Gerichtsbarkeit². König Zwentibold gestattete dem Erzbischof Ratbod durch eine Urkunde vom 5. Februar 898, diesen seinen Immunitätsbezirk in einem Komitat zusammenzufassen, in welchem dem Bischof volle Gerichtsbarkeit und alle Bezüge an Münze, Zoll und anderen Gerechtsamen zufielen³.

Otto der Große versuchte, die Kirchenfürsten durch reichliche Ausstattung mit Reichsgut zu einem Gegengewicht gegen die weltlichen Großen heranzuziehen. Die Belehnungen und Begnadungen mit Rechten und Privilegien nahmen unter den Nachfolgern aus seinem Hause sowie unter den Saliern immer mehr zu; zugleich drang das Lehnswesen in den Kurstaat ein⁴. Der Gedanke, daß der Bischof vor allem Beamter des Reichs und der kaiserlichen Zentralgewalt sei, wurde durch den Investiturstreit stark erschüttert. Die Erzbischöfe schreiten wie auch die weltlichen Fürsten auf dem Wege der Hochgerichtsbarkeit zur Landesherrschaft. Die Regalien, die dem Erzbischof als Hochgerichtsherrn an sich nicht zustehen, gehen allmählich an den Territorialherrn über⁵. Nachdem die Krone im Wormser Konkordat ihren entscheidenden Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Fürstentümer eingebüßt hatte, gab sie durch das privilegium in favorem principum ecclesiasticorum vom 26. April 1220 auch ihre allgemeinen Hoheitsrechte in diesen Territorien in weitgehendem Maße preis. Mit dem Erwerb der Landesherrschaft und der Emanzipation von der kaiserlichen Oberhoheit geht die Organisation des Bistums Hand in Hand.

Der Stiftsvogt und seine Untervögte, die zeitweise die gesamte Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatten, werden von der Mitte des 12. bis zum 13. Jahrhundert beseitigt⁶. Die adeligen Herren kommen in ministerielle Abhängigkeit⁷, und die Landesburgen werden zu Mittelpunkten der Verwaltungsbezirke; der Ministerial wird zum

¹ J. Marx a. a. O. I S. 89 vertritt die heute durch Belows Untersuchungen überholte grundherrliche Theorie; die von seinem Neffen J. Marx im Trierer Archiv, Heft 3 S. 39 ff., Trier 1899, gegebene Darstellung ist wenig umfassend und reicht nur bis ins 13. Jahrhundert. Meine Ausführungen stützen sich auf Rudolph a. a. O.

² Rudolph a. a. O. S. 2.

³ Mühlbacher a. a. O. S. 715.

⁴ Rudolph S. 10 f.

⁵ Für die einzelnen Etappen dieser Entwicklung vgl. Rudolph S. 28 ff.

⁶ Derf. S. 22.

⁷ Marx a. a. O. I S. 145.

Amtmann. Erzbischof Heinrich II. von Binstingen (1260—1286) vor allem hat mit der Einführung einer strafferen Verwaltungsorganisation begonnen. Aber erst Erzbischof Balduin (1307—1354) ist der eigentliche Schöpfer des Kurstaats. Die Einteilung in Ämter und die Gliederung in oberes und niederes Erzstift, die bis ins 19. Jahrhundert erhalten blieben, sind sein Werk⁸.

In den Amtsbezirken, bei Amtmann, Kellner und Schultheiß lag im 14. Jahrhundert der Schwerpunkt der Verwaltung⁹. Die Zentralverwaltung war in den Händen der Hofbeamten, während die Ansätze zu einzelnen Behörden einer Landesverwaltung gering waren. Mit dem ausgehenden 14. und den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts beginnt für Trier eine Zeit der inneren Wirren. Doppelwahlen und Finanznöte, die zu außerordentlichen Steuerforderungen an die Untertanen zwingen, bringen die Erzbischöfe in die Abhängigkeit der Stände¹⁰.

Die großen geistigen Bewegungen des Humanismus und der Reformation wirken von Neuem belebend auf die Ausbildung der Landesherrschaft in den deutschen Territorien ein¹¹. Beginnend mit Jakob II. von Baden und Richard von Greiffenklau setzte sie sich gerade in der Zeit der Gegenreformation unter Jakob III. von Elz (1567 bis 1581) durch¹². Der fürstliche Rat hat sich damals zur eigentlichen Regierungsbehörde ausgebildet; aus ihm gehen alle Zweige der Zentralverwaltung hervor¹³. Zugleich wurde die Lokalverwaltung durch zahlreiche Rats- und Amtsordnungen umgestaltet und die Untertanen in weitgehendem Maße bevormundet. Der im 15. Jahrhundert neu aufkommende Staatsgedanke hat in dem Polizeistaat des 16. Jahrhunderts seine letzte Auswirkung erfahren¹⁴.

In dieser Periode versuchen die Stände erweiterten Einfluß auf die Regierung zu gewinnen; das Domkapitel insbesondere hatte sein Konsensrecht auf fast alle wichtigeren Staatsgeschäfte ausgedehnt. Die Erzbischöfe suchten sich dieser Bevormundung und Einschränkung ihrer kurfürstlichen Machtbefugnis zu erwehren, und Philipp Christoph von Sötern (1623—1652) geriet mit dem Domkapitel und den Ständen sogar in offenen Kampf. Aber trotz der Unterstützung durch Frankreich vermochte er mit seinen absolutistischen Bestrebungen nicht durchzudringen. Im Jahre 1650 wurde vom Kaiser eine Kommission aus Delegierten von Kurmainz, Kurköln und Bamberg eingesetzt, die die Streitigkeiten schlichten sollte und in dem Binger Rezekß¹⁵ die Dreiteilung der Trierer Landesverfassung, die Kurfürst, Domkapitel und Landstände nebeneinander, wenn auch mit verschiedener Machtbefugnis an der Landesverwaltung beteiligte, rechtlich fixierte. Die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten „Seiner chfftl. Gnaden als des Hauptes, und eines hochwürdigen Rhomb-Capituls als der Glieder, sambt und sonders keine davon ausgenommen, wie auch der geistlichen und weltlichen Ständ und Angehörigen“ werden in diesem Statut gegeneinander abgegrenzt und so der offene Konflikt beigelegt.

Dieser Vertrag, der bis zum Ausgang des Kurstaates die Grundlage der kurtrierischen Staatsverfassung bildete, stellte gleichwohl keine endgültige Lösung dar, so daß der innerpolitische Kampf seinen Fortgang nahm. Freilich traten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die außenpolitischen Verwicklungen in den Vordergrund. Von dem zweiten Raubkrieg Ludwigs XIV¹⁶ an bis zum Ende des Spanischen Erbfolgekrieges hatte das Land unter den dauernden Kriegswirren unsäglich zu leiden. Kurfürst Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711), der zu andern Zeiten seinem Lande ein guter Regent hätte sein können, vermochte in den wenigen Friedensjahren seiner Herrschaft

⁸ Rudolph S. 39 ff.

⁹ Hartung a. a. D. S. 31.

¹⁰ Knetsch a. a. D. S. 40.

¹¹ Below, Territorium und Stadt S. 200 ff.

¹² Aubin in Geschichte des Rheinlandes S. 32; vergl. auch G. Müller, Jakob III. von Elz. Trierer Heimatbuch 1925 u. Trierer Zeitschr. 1926.

¹³ Hartung a. a. D. S. 30 f.

¹⁴ Derf. S. 40 f.

¹⁵ Hontheim III S. 663.

¹⁶ über die Kriegsvorgänge in Kurtrier vergl. Marx V S. 3 ff.

dem Unglück nicht zu steuern; und die Regierung des schwachen Karl von Lothringen (1711—1715) drohte die Auflösung des Staates vollends herbeizuführen. Da bestieg mit Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg im Jahre 1716 der Reorganisator des Kurstaates den erzbischöflichen Stuhl, der den Versuch machte, durch innere Reformen, durch straffere Regierung und Erziehung eines zuverlässigen Beamtentums, durch umsichtige Wirtschaftspolitik und staatliche Wohlfahrtspflege den trierischen Landen aufzuhelfen.

Damit hat Franz Ludwig das Programm gegeben, dem auch die folgenden Kurfürsten nachstrebten. Es beginnt noch einmal eine neue Periode der Verfassungsgeschichte, die das ganze 18. Jahrhundert bestimmt. Der Absolutismus, der die damalige Staatsform in Europa darstellte, begann nun auch das eigenartige geistliche Staatsgebilde zu durchdringen. Freilich mußte es von vornherein fraglich erscheinen, ob diese Politik einer stärkeren Inanspruchnahme der kurfürstlichen Machtbefugnis sich den Schwierigkeiten der außenpolitischen Lage, die den Staat an der heißumstrittenen Westgrenze des Reichs bei allen europäischen Streitigkeiten gefährden mußte, gewachsen zeigen würde, ob andererseits die Kurfürsten mächtig genug sein würden, den Absolutismus im Innern, wie er sich nun einmal seit dem ausgehenden Mittelalter entwickelt hatte, im Sinne einer zentralistischen Regierungsweise zu überwinden.

Der Kurfürst.

In der Gliederung des Kurstaates nimmt der Erzbischof und Kurfürst als Landesherr die erste Stelle ein. In zähem Kampf gegen die aufstrebenden lokalen Gewalten innerhalb ihres Dominiums und gegen die zentralisierenden Bestrebungen der deutschen Könige und Kaiser haben die Erzbischöfe von Trier ihre Herrschaft aufgerichtet. Die Goldene Bulle vom Jahre 1356 hatte den Kurfürsten innerhalb ihres Territoriums volle landesherrliche Rechte zugesprochen; doch waren sie bei der Ausübung ihrer fürstlichen Gewalt mannigfach beschränkt und gebunden.

Seit dem 13. Jahrhundert wurde der Erzbischof nach den damals im Reich geltenden Grundsätzen ausschließlich von dem Kapitel zu St. Peter gewählt¹⁷. Ein päpstlicher Nuntius ist bei den Wahlen oft zugegen; auch der Kaiser schickt einen Kommissar, der aber am Wahlakt selbst nicht beteiligt ist¹⁸. Fand die Wahl eines mit einem kanonischen Hindernis behafteten Mannes statt, so trat an Stelle der Wahl (*electio*) die *postulatio*, das Ersuchen an den Papst um die Einsetzung¹⁹. So mußte Kurfürst Franz Ludwig im Jahre 1716 postuliert werden, da er nicht wirklicher Kapitular war — er besaß nur die niederen Weihen — und bereits den bischöflichen Stuhl zu Breslau innehatte²⁰. Nach der Wahl muß jeder Erzbischof beim Papst um die Confirmation nachsuchen. Die Weihe, die an sich dem Papst zustand, wurde in Trier von einem Bischof vorgenommen, den der zu Konsekrierende sich selbst wählen konnte²¹.

Mit der formula *iuramenti* wurde auch das Pallium dem neuermählten Erzbischof zugesandt²². Die Verleihung des Palliums schloß ein besonderes *indultum* in sich, kraft dessen der Erzbischof die dem römischen Stuhl anheimfallenden Präbenden selbständig vergeben darf²³. Dieses Indult wurde, wie die darauf Bezug nehmenden Urkunden der Temporalienbücher zeigen, alle fünf Jahre erneuert. — Zu den Confirmationskosten, den Annaten und Palliengeldern, welche allein die geistliche Würde des Landesherrn betrafen, zahlten die weltlichen Stände bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nichts²⁴. Der gesamte Diözesanklerus hatte für diese Gebühren aufzukommen²⁵.

¹⁷ Below, Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel a. a. O. Für Trier insbesondere vergl. Bastgen a. a. O. S. 276.

¹⁸ Moser S. 10 § 3.

¹⁹ Werminghoff S. 128.

²⁰ Moser S. 10 § 3.

²¹ v. Coelln S. 5.

²² St. N. I N. 15. März 1768. Clemens XIII. übersendet Clemens Wenzel das Pallium nebst der formula *iuramenti* mit der Erlaubnis, seine übrigen Würden zu behalten.

²³ Moser S. 14 § 9.

²⁴ Moser S. 14 § 11.

²⁵ Streitigkeiten mit dem Clerus extraneus wegen der Beitragspflicht siehe unten.

Die Wahl zum Erzbischof machte diesen zugleich zum Landesherrn über das Erzstift; die Würde eines Kurfürsten war staatsrechtlich damit verknüpft²⁶. Von den geistlichen Kurfürstentümern hatte Trier zuletzt diesen Rang erhalten²⁷. Dem Erzbischof von Trier gelang es erst seit der Erhebung Konrads III. im Jahre 1138, neben Köln und Mainz eine besondere Stellung bei der Königswahl zu erlangen. Damals hat Erzbischof Albero den Mainzer bei der Wahl vertreten²⁸. Gestützt auf diesen Präzedenzfall haben die Erzbischöfe von Trier dann auf Grund ihrer an sich hohen Stellung unter den Kirchenfürsten des alten Reiches es verstanden, ihre Ansprüche auf besondere Vorrechte bei der Königswahl²⁹ geltend zu machen und sich als Kurfürsten durchzusetzen³⁰. Nach der Goldenen Bulle hatte Kurtrier bei der Kaiserwahl die erste Stimme abzugeben³¹.

Auf dem Reichstag hatte der Kurfürst von Trier zwei Vota: eines als Kurfürst und eines auf der geistlichen Reichsfürstenbank als Vertreter von Brünn. Seit dem Jahre 1576 hatten die Erzbischöfe die Administration über diese Abtei durch die sogenannte Ewige Union erhalten³². Aber auch die Lasten der vormaligen Reichsabtei waren so an die Trierer Kurfürsten übergegangen. Die Reichsheerfahrt hatte der Erzbischof nach der Matrikel von 1521 mit dem vollen Kurfürstenanschlag zu bestreiten, das heißt: 60 Berittene und 277 Mann zu Fuß. Indessen hat er später nach Loslösung der Ritterschaft im 16. Jahrhundert eine „Moderation“ dieser Verpflichtung durchgesetzt³³. Auch in dem Matrikularanschlag für das Reichskammergericht erhielt der Kurfürst im Jahre 1727 eine Ermäßigung seiner Beitragspflicht³⁴. Von dieser Zeit zahlte Trier zu jedem Ziel 845 Reichstaler 40 Kronen. Gleichzeitig wurde aber im Jahre 1719 im Zusammenhang mit einer allgemeinen Reform des Kammergerichts bestimmt, daß das Kurfürstentum ferner nur noch einen Kammergerichtsassessor präsentieren solle.

Alles in Allem waren auch die herabgesetzten Reichslasten, die der Kurstaat im 18. Jahrhundert zu tragen hatte, im Verhältnis zu den ostdeutschen Territorien viel zu groß. Kurtrier führte auf vielen Reichstagen darüber Klage³⁵. Die hervorragende Bedeutung und Belastung, die Trier einst im hohen Mittelalter in der Reichsverfassung gefunden hatte, stand in keinem Verhältnis mehr zu der Zeit, in der sich das Schwerkriegsreich nach Preußen und Österreich verschoben hatte³⁶.

Der volle Kanzleititel des Kurfürsten lautet: Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr N. N. von Gottes Gnaden Erz-Bischoff zu Trier, des H. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erz-Canzler und Chur-Fürst, Administrator zu Brünn³⁷.

Die Lehnsheerhoheit über eine Reihe vornehmer Vasallen gab dem Kurfürsten eine gehobene Stellung unter dem Adel seines Landes. Die neuerewählten Erzbischöfe fordern noch im 18. Jahrhundert bei Regierungsantritt ihre Lehnsleute auf, binnen Jahr und Tag um Erneuerung der Lehen nachzusuchen³⁸. Zu Zeiten einer mittelalterlichen Hof-

²⁶ Moser S. 10 § 2.

²⁷ M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs, Paderborn 1911, S. 162 ff.

²⁸ Vergl. Meister a. a. O. S. 126.

²⁹ über den vergeblichen Versuch Balduins, sogar das Krönungsrecht in Anspruch zu nehmen, vergl. U. Stuß, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910 S. 36—40.

³⁰ In der Wahlanzeige König Heinrichs VII. im Jahre 1308 trat Erzbischof Balduin zum ersten Mal unter den Trierer Kurfürsten mit der Prätension auf das Erzkanzleramt in Gallien hervor und ließ sich dieses Vorrecht, das in der Theorie längst ausgebildet war, im Jahre 1314 durch königliches Privileg bestätigen. Buchner S. 174.

³¹ Stuß S. 90 f.; 105 ff.

³² Marz I S. 257 ff.

³³ Moser S. 62 § 10. über die Verhältnisse im 18. Jahrhundert siehe noch unter Militärwesen.

³⁴ Derf. S. 166 §§ 12, 13.

³⁵ Moser S. 162 § 1.

³⁶ Vgl. auch Aubin in Geschichte des Rheinlandes S. 20.

³⁷ Moser S. 14 § 12.

³⁸ Bei Regierungsantritt Franz Ludwigs 1717 f. Scotti a. a. O. Nr. 347. Desgleichen bei Regierungsantritt Franz Georgs 1730 f. ebenda. Für Johann Philipp und Clemens Wenzel f. Scotti Nr. 558, 664. über die ungeklärte Stellung der Ritterschaft im Erzstift, die teilweise auch Besitzungen des Kurfürsten zu Lehen trugen und ihren Kampf um Reichsunmittelbarkeit siehe weiter unten.

verwaltung hatte der Adel natürlich eine viel größere Rolle im Erzstift gespielt. Die vier Erzämter, einst der angesehenste Dienst am Hof, waren in einzelnen Familien erblich und so zu Erbämtern geworden. Im 18. Jahrhundert befand sich das Erbmarschallamt im Besitz der Grafen von Elz, das des Erbkämmerers in den Händen der Grafen von Kesseltatt; das Erbtruchsessnamt hatten die Grafen von der Leyen, der Erbschenk war ein Freiherr von Schmidtburg³⁹. Wirklicher Hofdienst war mit diesen lehensweise übertragenen Ämtern nur an großen Hoftagen verbunden⁴⁰. Vielmehr stand an der Spitze des kurfürstlichen Hofstaates der Landhofmeister, dem dieses Amt auf Lebenszeit verliehen wurde⁴¹. Ihm folgte als Nächster im Rang der Obristkämmerer mit einem ganzen Stab von adligen Kammerherrn und Junkern. Auch das Oberhofmarschallamt war nur mehr eine einträgliche Sinekure und wurde durch einen Bizemarschall versehen⁴². An vierter Stelle stand der Obrist-Stallmeister; ihm folgt noch der Oberjägermeister, dem die sämtlichen kurfürstlichen Revierjäger unterstehen.

Der kurfürstliche Hofstaat ist im 18. Jahrhundert, wie die fortlaufenden Staatskalender zeigen, in stetem Wachsen begriffen; der Adel ging nach dem Vorbild des Bourbonenhofes mehr und mehr im Hofdienst auf. Gerade durch die letzten Kurfürsten, den verschwenderischen und gutmütigen Johann Philipp und den prachtliebenden Wettiner Clemens Wenzel wurde dieser der erzstiftischen Finanzpolitik nicht gerade vorteilhafte Aufwand sehr gefördert. Die Zahl der adligen Kammerherrn stieg unter der Regierung des Letzteren von nicht ganz 50 auf 102, während die Zahl der weltlichen Geheimen Räte unter den letzten Regenten im großen und ganzen die gleiche blieb: sie schwankt um 20⁴³.

Als Vertreter ihres Staates und ihrer Person hatten die Kurfürsten um die Mitte des 18. Jahrhunderts Gesandte am kaiserlichen Hof in Wien, am Reichstag in Regensburg, am Reichskammergericht in Wezlar, am kurrheinischen Kreistag in Frankfurt und am Mainzer Hof, dazu an auswärtigen Höfen in Rom, Paris, Brüssel und im Haag. Andererseits waren am kurfürstlichen Hof Gesandte von Frankreich, den Niederlanden und dem kaiserlichen Hof akkreditiert; unter Clemens Wenzel kamen Vertreter von Preußen, Sachsen und Rußland hinzu⁴⁴.

Die Residenz der Kurfürsten war ursprünglich die kirchliche Metropole der Diözese, die Stadt Trier. Aber seit dem 16. und 17. Jahrhundert wurde der Ehrenbreitstein vorgezogen, abgesehen von dem Sommeraufenthalt auf den Lustschlössern⁴⁵. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung hatte Koblenz mehr als das ehrwürdige Trier in den Vordergrund geschoben; ein übriges mag auch die zentrale Lage und die größere Sicherheit der starken Rheinfestung gegenüber der so nahe an der Grenze gelegenen Hauptstadt getan haben.

Der Erzbischof-Kurfürst vereinigte in seiner Person die Repräsentation des geistlich-weltlichen Staates. Wie unter den Reichsfürsten als Kurfürst, so nahm er in der Organisation der Kirche die bevorzugte Stellung eines Erzbischofs ein und führte als solcher den Primat über die Suffraganbistümer Metz, Toul und Verdun; auch das Herzogtum Luxemburg gehörte zu dem geistlichen Sprengel des Erzbistums⁴⁶.

Nach Antritt der Regierung nahm der neue Landesfürst auf einer Fahrt durch sein Territorium den Huldigungseid seiner Untertanen entgegen⁴⁷. Diese Landeshuldigung war in der Stadt Trier mit besonderen Zeremonien und Feierlichkeiten verknüpft⁴⁸. Sie erfolgte im 18. Jahrhundert meist zugleich mit der bischöflichen Weihe.

³⁹ Staatskalender vom Jahre 1760 u. f.

⁴⁰ über die analogen Zustände in Köln vgl. Walter a. a. O. S. 46 f.

⁴¹ Moser S. 19 § 31.

⁴² Staatskalender.

⁴³ Staatskalender von 1767 und 1792.

⁴⁴ Staatskalender.

⁴⁵ Vgl. dazu die Erlaßorte der Verordnungen bei Scotti I u. II.

⁴⁶ Marx I S. 210 macht genauere Angaben über die Verschiedenheit des geistlichen und weltlichen Sprengels.

⁴⁷ So unter Franz Georg 1730; Wyttenbach-Müller a. a. O. III S. 250 f.

⁴⁸ Derf. S. 276 ff.

Der Bürgermeister übergab dabei dem Kurfürsten die Schlüssel der Stadttore, die ihm von diesem wieder zurückgegeben wurden, eine Außerlichkeit, die aus den Zeiten stammte, da die Kurfürsten gegen die Reichsunmittelbarkeit ihrer Hauptstadt gestritten hatten.

Die landesherrliche Machtbefugnis des Kurfürsten läßt sich nur im Zusammenhang mit den andern Gliedern des Staates, Domkapitel und Landständen, und deren faktischen Rechten und Präensionen auf die Landesverwaltung erkennen und abwägen. In zweifacher Hinsicht war der Kurfürst gleichsam durch Staatsgrundgesetze in seiner Macht beschränkt; einmal durch das bereits erwähnte Statut vom Jahre 1650, das die Dreiteilung der Verfassung sanktionierte, andererseits durch die umfassenden Wahlkapitulationen, in denen sich das Domkapitel von jedem neuermählten Erzbischof eine weitgehende Anteilnahme an der Regierung zusichern ließ. Indessen ließen diese verfassungsmäßigen Einschränkungen der Tatkraft der einzelnen Erzbischöfe noch genügenden Spielraum; und in der neuen Periode, die mit der Regierung Franz Ludwigs beginnt, haben die Kurfürsten mit den gesteigerten Pflichten, die sie für die Wohlfahrt ihres Landes übernahmen, auch eine Erweiterung ihrer Rechte durchgesetzt.

Nur auf starken kaiserlichen Druck hatten die Domherren am 20. Februar 1716 den Pfalzgrafen von Pfalz-Neuburg zum Erzbischof postuliert, wozu der Papst seine Genehmigung erteilte. Zugleich erlaubte er ihm, die Koadjutorstelle in Mainz beizubehalten und gegebenenfalls das Trierer Erzbistum aufzugeben und dafür Mainz zu wählen⁴⁹. Das Domkapitel hätte lieber einen einheimischen Adligen aus seiner Mitte gewählt, der die Trierer Verhältnisse besser kannte. Man hatte soeben mit Karl von Lothringen schlechte Erfahrungen gemacht und fürchtete nach den langwierigen Kriegen, durch den Sproß eines deutschen Fürstenhauses aufs neue in die europäischen Verwicklungen hineingezogen zu werden. Indessen sollte die Regierung Franz Ludwigs dem Lande zum größten Segen gereichen. Bereits 1683 hatte er durch Verwendung seines kaiserlichen Schwagers⁵⁰ das Bistum Breslau erhalten, 1694 war er Bischof von Worms und Propst der gefürsteten Abtei Ellwangen geworden; außerdem war er Amtshauptmann in Schlesien. So hatte er sich in langjähriger Praxis genügende Erfahrung erworben, die nun dem Kurstaat zugute kam. Erst im Jahre 1717 nahm er den Kurfürstentitel an, und am 23. März 1719⁵¹ hielt er seinen feierlichen Einzug in der Hauptstadt. Das Land litt noch schwer unter den Nachwirkungen der vierzig Kriegsjahre. Trier selbst glich mehr einem Dorf als einer Stadt. Franz Ludwig begann nun mit äußerster Geschicklichkeit den inneren Aufbau seines Territoriums und stellte durch seine umsichtigen Reformen der zentralen und lokalen Verwaltung und der Justiz den Staat auf eine neue Grundlage. Dabei suchte er wenigstens die schlimmsten Schäden der Kriegszeit zu beseitigen. Die Stadt Trier wurde wieder aufgebaut; zur Hebung der wirtschaftlichen Kräfte wurde die gesamte Steuerverfassung revidiert, das Bildungswesen und die staatliche Wohlfahrtspflege ausgebaut.

Zur Unterstützung in den Landesgeschäften stand dem Kurfürsten ein Hofrat zur Seite, der ursprünglich nur als beratendes Kollegium zugezogen, nun aber zu einer festen Behörde mit umfassenden Kompetenzen ausgebildet wurde. Franz Ludwig hielt seine Räte unter strenger Aufsicht und ließ sich von ihnen in allen wichtigen Dingen Bericht erstatten⁵². Eine Beteiligung des Domkapitels oder der Landstände bei der Reform und Neuorganisation des Staates, für die die Erlasse und Instruktionen im Entwurf zum großen Teil handschriftlich vom Kurfürsten selbst vorliegen, läßt sich aus den Akten nicht erkennen. Von einer Wahlkapitulation durfte man Franz Ludwig überhaupt nicht sprechen. Er hielt sich an die Abmachungen, die sein Vertreter bei der Wahl beschworen hatte, nicht gebunden, da er behauptete, „dergleichen Pacta und

⁴⁹ Eltester in *NDB.* VII S. 308.

⁵⁰ Franz Ludwig war der Sohn des Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz, dessen Tochter Eleonore Magdalene Therese, 1675 mit Kaiser Leopold I. vermählt, Mutter Josefs I. wurde.

⁵¹ *Wytttenbach-Müller* III S. 213 ff.

⁵² Hofratsordnung von 1719; *St. A.* I C 1134.

Conventionen seien durch die Constitutionem Innocentii XII. de Anno 1695 und in anderen geistlichen Rechten verboten und annulliret⁵³“.

Bezeichnend für Franz Ludwigs absolutistische Bestrebungen und die Schärfe, mit der er auf seinen Hoheitsrechten bestand, ist auch sein Vorgehen gegen den Abt von St. Martin. Dieser hatte sich von den Einwohnern der Dörfer Trsch, Korlingen und Hockweiler, die ihm durch Zehntberechtigung und Grundgerichtsbarkeit zugehörten, einen Eid leisten lassen, in dem die Worte „Untertanen“ und „Untersassen“ vorkamen. Der Kurfürst gebot dem Prälaten, sich künftig solcher Anmaßungen zu enthalten, worauf dieser versicherte, er habe nie „die geringsten Gedanken gehabt, Sr. Kurf. Durchlaucht landesfürstliche Herrlichkeit im geringsten zu lädieren⁵⁴“.

Im Jahre 1729 verzichtete Franz Ludwig auf den Trierer Kurhut, als ihm das Kurfürstentum Mainz zufiel. Das Domkapitel wählte einstimmig den bisherigen Dompropst Franz Georg aus dem berühmten rheinischen Geschlechte der Herren von Schönborn, zum Nachfolger⁵⁵. Auch er war für sein Amt durch Bildungsgang und Anlagen in hohem Maße geeignet. Bei seinem Oheim, Kurfürst Lothar Franz von Mainz, hatte er die Verwaltung eines geistlichen Staates aus erster Hand kennen gelernt. Von ihm war er in die hohe Politik eingeführt worden, und ging als kurmainzischer Gesandter nach Rom und Spanien, 1711 nach Frankfurt zur Kaiserkrönung, 1713 zum Friedensschluß nach Utrecht. 1717 wurde er zum Kaiserlichen Geheimen Rat ernannt. Seine Frömmigkeit wird gerühmt⁵⁶, und die Gesta heben hervor, daß er als erster Trierer Kirchenfürst seit 140 Jahren, mit der bischöflichen Weihe versehen, im Dom von St. Peter die Messe gelesen habe⁵⁷. Franz Georg scheint die Zustimmung der Domherren zu seiner Wahl durch das Versprechen erkaufte zu haben, daß er die Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaft endgültig anerkennen werde⁵⁸. Seine Souveränität behauptete er mit aller Rücksichtslosigkeit; die weltlichen Stände, die dem Vergleich widerstrebten, weil er die Steuerfreiheit des Adels bedeutete, zwang er durch Einkerkung und Hunger zur Anerkennung des Vertrages.

In dem Polnischen Erbfolgekrieg trat Franz Georg auf die Seite des Kaisers. Die Franzosen, die vor kaum 20 Jahren das Land verlassen hatten, fielen 1734 unter Belle-Isle mit 20 000 Mann in das Erzstift ein, das bis zum Jahre 1737 besetzt blieb und unter furchtbaren Kontributionen zu leiden hatte⁵⁹. Deshalb hielt sich der Kurfürst im Österreichischen Erbfolgekrieg streng neutral und suchte vielmehr sein Land durch eine kluge Innenpolitik zu fördern. Mit der stärkeren Zentralisierung der Behörden hat er die Bahnen Franz Ludwigs eingehalten. Gestützt auf ein geschultes, juristisch vorgebildetes Beamtentum versuchte er dem Staat eine festere Stellung zu geben. Bei dem Kurfürsten selbst liefen alle Fäden der Regierungstätigkeit zusammen; die wichtigeren Entschlüsse in Verwaltungs-, Justiz- und Kammerfachen mußten ihm von den Räten vor Publizierung vorgelegt werden. Die Außenpolitik bearbeitete er durchaus selbständig. Von seinem ausgedehnten Notenwechsel mit den Gesandten an den auswärtigen Höfen legen die umfangreichen Korrespondenzbücher ein beredtes Zeugnis ab⁶⁰. Sein Hofmarschall Boos von Waldeck entwirft von ihm und seiner Zeit in seiner „Revue rétrospective⁶¹“ ein ansprechendes Bild. Er lobt seine ausgezeichnete Bildung, seine vornehme Gesinnung, seine Sparsamkeit und den außergewöhnlichen Fleiß, durch den er seinen Beamten ein Vorbild gab. Besonders wird auch die Eigenmächtigkeit

⁵³ Moser S. 13 § 6.

⁵⁴ St. A. I C, 14. April 1722. In gleicher Weise verboten Franz Georg und Clemens Wenzel die Errichtung geistlicher Patrimonialtitel auf Gemeindeeinkünfte; Scotti Nr. 815.

⁵⁵ Eltester inADB. VII S. 308 ff.

⁵⁶ Marx V S. 14.

⁵⁷ Wyttenbach-Müller III S. 249.

⁵⁸ über den Vergleich siehe unter Landstände.

⁵⁹ Vgl. hierzu H. Göring: Die Auswärtige Politik des Kurfürstentums Trier im 18. Jahrhundert. Heidelberg Abhdlg. 54, 1922, S. 23 ff.

⁶⁰ Marx V S. 15.

⁶¹ Abgedruckt bei Stramberg, Rheinischer Antiquarius, I Abt. Band 1 S. 589.

hervorgehoben, mit der er in allen Fragen der inneren und äußeren Politik entschied. „Er regierte ungefähr 27 Jahre, und regierte selbst.“

Auf Franz Georg folgte im Jahre 1756 Johann Philipp, Graf von Walderdorf. Die Liebenswürdigkeit seines Charakters hatte ihm schon die Gunst der vorhergehenden Kurfürsten gesichert, — seine Grabinschrift nennt ihn „delicium generis humani“ — und das Domkapitel hatte ihn 1754 zum Koadjutor cum spe succedendi gewählt⁶². Seine Wahl als Kurfürst wurde mit allgemeiner Freude aufgenommen und seine Regierung verlief auch während des Siebenjährigen Krieges ruhig. Im Innern aber trat ein Rückgang gegenüber dem aufgeklärt-absolutistischen Regiment seiner beiden Vorgänger ein. Prunksüchtig und beschaulichem Lebensgenuß ergeben, ließ er an seinem Hof ein luxuriöses weltliches Treiben einreißen. Eine starke Verschuldung der Hofkammer war die Folge, und dazu wurde eine Art Käuflichkeit der Beamtenstellen üblich. Der Sekretär Marschall in Ehrenbreitstein, der, von sächsischen Unterhändlern gewonnen, für die Koadjuturwahl Clemens Wenzels arbeitete, gibt ein wenig schmeichelfhaftes Bild von der Völlerei am Hofe und von seinem kurfürstlichen Herrn, der schläfrig, faul und gedächtnisschwach, zur Regierung kaum mehr taugte⁶³.

Noch zu Lebzeiten Johann Philipps wurde die Wahl Clemens Wenzels in die Wege geleitet. Der sächsische Prinz war bei der Bewerbung um Köln und Lüttich trotz stärkster Unterstützung des Kaisers und besonders des nahverwandten Bourbonenhofes durchgefallen. Auch in Trier stellten sich anfangs seiner Wahl große Schwierigkeiten entgegen. Satten die Domherren schon bei dem Pfalz-Neuburger Bedenken gezeigt, so waren sie nun noch schwieriger für einen Prinzen aus dem entfernten östlichen Territorium des Reiches mit seinen ausgedehnten Familienbeziehungen und -interessen zu gewinnen. Zudem rechneten sie darauf, während einer Sedisvakanz ihre Stellung innerhalb des Staatsverbandes zu stärken. Endlich ist es doch den vereinten Bemühungen der Höfe von Paris, Madrid, Wien, Mannheim und Dresden gelungen, den Wettiner mit der fetten Pfründe zu versorgen⁶⁴. Dem Kaiser konnte es nicht gleichgültig sein, wer den Ehrenbreitstein beherrschte. In den Augen der Domkapitularen andererseits sprach Clemens Wenzels nahe Verwandtschaft zum Bourbonenhaus für ihn, da sie hofften, nun endlich die vielen Streitigkeiten mit Frankreich wegen der Suffraganbistümer Metz, Toul und Verdun beilegen zu können; auch waren sie für sächsische Gelder nicht unempfänglich geblieben.

Der letzte Kurfürst nahm die Versuche Franz Ludwigs und Franz Georgs, die veraltete Verfassung im Sinne eines rationalen Staatswesens umzuformen, wieder auf. Der aufgeklärte Absolutismus Friedrichs des Großen und Josephs II. wurde von Clemens Wenzel geflissentlich kopiert. An den Habsburger erinnert vor Allem sein Toleranzedikt⁶⁵, die Ausweisung der Jesuiten⁶⁶, die Aufhebung der Zünfte⁶⁷, überhaupt sein unablässiges Bemühen, überall, in Verwaltung, Wirtschaft, Kirche und Schule, durch obrigkeitliche Regelung einzugreifen und das Staatswesen zu beleben. Trotz seines tiefen Mitempfindens für die Nöte des Landes hat Clemens Wenzel doch durch seine Prunksucht und die Großartigkeit seiner Hofhaltung, wie auch durch die Sprunghaftigkeit seiner Reformen, denen die nachhaltige Energie fehlte, seinem Lande geschadet.

Der Umfang der Regierungsgeschäfte, die der Kurfürst wahrzunehmen hatte, nahm unter den letzten Regenten mehr und mehr zu. Es lag in der Natur des Wohlfahrtsstaates des 18. Jahrhunderts, sich in kleine und kleinste Angelegenheiten einzumischen. Die umfassende Tätigkeit für eine geordnete Verwaltung und Rechtspflege, für innere und äußere Politik überstieg die Kräfte des einzelnen Herrschers. Mit der Errichtung der Geheimen Staatskonferenz, gegliedert in einzelne Fachdepartements unter

⁶² Mary V S. 26 ff.

⁶³ Brief Marschalls an die Kurprinzessin Maria Antonia von Sachsen; Schröder, F., Wie wurde Clemens Wenzel Kurfürst von Trier? Hist. Jhb. 1909 XXX S. 26 f.

⁶⁴ Derselbe S. 33 ff.

⁶⁵ 1783; vgl. Scotti Nr. 836.

⁶⁶ 1773; Mary V S. 48.

⁶⁷ 1789; Kraus, F. X. inADB. IV S. 312.

Ministern (1768), beschritt Clemens Wenzel den Weg einer Staatsverwaltung nach modernen Grundsätzen.

Die Ernennung der höchsten Beamten, der Räte und der hohen Militärs geschieht nach den Bestallungsurkunden⁶⁸ aus kurfürstlicher Machtvollkommenheit. Allerdings wurden nach dem Rezeß von 1650 alle diese Beamte auch auf Domkapitel und Landstände vereidigt, aber in erster Linie waren sie Diener des Kurfürsten, nicht Staatsbeamte. Ein neu erwählter Erzbischof pflegte zwar die Beamten in ihren Stellungen zu belassen, hob aber alle bestehenden Anwartschaften und Adjunktionen im Erzstift auf⁶⁹.

Die Kurfürsten des 18. Jahrhunderts haben noch einmal die volle Staatsgewalt über ihren Herrschaftsbezirk geltend gemacht, zumal in ihrer auswärtigen Politik waren sie durchaus unabhängig. Die Akten lassen erkennen, daß dem Domkapitel und den Landständen keine Einmischung gestattet wurde. Nur die abgeschlossenen Staatsverträge wurden dem Domkapitel zur Ratifikation vorgelegt⁷⁰. Die Landesregierung ging de iure vom Kurfürsten aus, er war in erster Linie Träger der Staatsgewalt.

Das Domkapitel.

Das Domkapitel, ursprünglich eine rein kirchliche Körperschaft, hat im Laufe der Zeit auf alle Zweige der Politik und Verwaltung des Erzstifts maßgebenden Einfluß gewonnen. Die eigentliche Entwicklung dieses Gremiums ist im Mittelalter erfolgt. Der an der Domkirche zu St. Peter tätige Klerus gewann schon früh eine Sonderstellung unter den Geistlichen der Diözese⁷¹. Die wichtigsten kirchlichen Ämter wurden von Domkapitularen verwaltet. Im Besitz der fünf Archidiaconate hat das Kapitel im späten Mittelalter eine Art Nebenregierung neben dem Erzbischof geführt, ein Mißstand, der erst durch die Bestimmungen des Tridentiner Konzils erfolgreich bekämpft wurde⁷².

Die Machtentfaltung des Kapitels hat im 16. Jahrh. einen gewissen Höhepunkt und Abschluß erreicht, der auch äußerlich in den Statuten von 1595 zum Ausdruck kommt⁷³. Der Domklerus zu Trier bestand aus 40 Kanonikern: 16 Kapitularen und 24 Domicellaren⁷⁴, die sich durch Zuwahl ergänzten. Schon im 13. Jahrhundert hatten die Domherren nach einem hartnäckigen Kampf mit dem Papst ihre Forderung durchgesetzt, daß nur adlige Mitglieder in ihr Gremium aufgenommen werden durften⁷⁵. Im 18. Jahrhundert müssen diese Neuwählten mindestens 116 turniermäßige Ahnen aufweisen⁷⁶. Weder Papst noch Erzbischof hatten das Recht, von sich aus in die Vergebung der domherrlichen Pfründen einzugreifen. Philipp Christoph von Sötern hatte in seinem Kampf gegen Domkapitel und Landstände während des Dreißigjährigen Krieges den Anspruch erhoben, es solle jedem Erzbischof während seiner Regierung erlaubt sein, drei Kanonikatsstellen im Erzstift zu besetzen⁷⁷, er war aber damit nicht durchgedrungen.

Die feste Organisation der Körperschaft, die vornehme Herkunft seiner Mitglieder und die bevorzugte Stellung des an der Kathedralkirche zu Trier tätigen Klerus hatte diesem seit frühester Zeit weitgehenden Einfluß auf kirchliche und weltliche Angelegenheiten verschafft. Nach gemeinem Kirchenrecht ist der Erzbischof in manchen geistlichen

⁶⁸ St. A. I A.

⁶⁹ St. A. I C 1139. Die Amtsleute und Amtsverwalter werden von Johann Philipp trotz Regierungswechsel beibehalten. Ebenso werden die höheren Behörden unter dem 16. Februar 1768 von Clemens Wenzel angewiesen, ihre Funktionen bis auf weitere Verfügung auszuüben; die Anwartschaften werden aufgehoben; Scotti Nr. 659.

⁷⁰ Näheres siehe unter Domkapitel.

⁷¹ Vgl. hierzu Bastgen, Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter a. a. O.

⁷² J. Marx, Geschichte der Pfarreien a. a. O. S. 25 ff.

⁷³ Blattau II S. 414.

⁷⁴ über den genauen Aufbau und Rang s. Bastgen S. 45 ff.

⁷⁵ Bastgen S. 26.

⁷⁶ Moser S. 211 § 2.

⁷⁷ Moser S. 213 § 5.

Dingen an den Konsens oder wenigstens das Consilium seines Klerus gebunden⁷⁸. Das Domkapitel hat es verstanden, diesen geistlichen Rat allein zu repräsentieren. Die bei Güterveräußerungen und Staatsverträgen in der Regel zugezogenen Zeugen werden, wie Bastgen⁷⁹ an Hand von Urkunden nachgewiesen hat, seit dem 13. Jahrhundert fast nur noch dem Domklerus entnommen. Zur selben Zeit war das Archidiaconat in den Besitz des Domkapitels gelangt, das auch die Offizialen der beiden, seit Balduin bestehenden, geistlichen Kommissariate ernannte⁸⁰. Unter den letzten Kurfürsten präsentierte das Kapitel indessen nur den Generalvikar zu Trier, mit dessen Amt die Präsidentenstelle des dortigen Konsistoriums verbunden war⁸¹. Die Domherren selbst waren von der Gerichtsbarkeit dieser erztiftischen Offizialgerichte befreit.

Ein eigener Beamtenapparat besorgte die Geschäfte des Kapitels. Auf seinem nicht unbeträchtlichen Grundbesitz hatte das Kapitel weitgehende grundherrliche Rechte mit fast unbeschränkter Rechts- und Polizeipflege. In diesen Ortschaften wurden die Schultheißen als Beamte des Kapitels angestellt, teilweise auch Kellner, Meier oder Vogt. Die Einwohner dieser Dörfer, die natürlich der Gerichtsbarkeit des Kapitels unterstanden, appellierten in zweiter Instanz an das St. Petergericht, den „Krummen Stuhl“ zu Trier, und seit Errichtung einer dritten Instanz unter Franz Ludwig im Jahre 1719 an die Revisionskammer des Propstes⁸².

Das Kapitel nahm also innerhalb des Staatsverbandes eine nahezu autonome Stellung ein: es genoss Zoll- und Steuerfreiheit⁸³, das Recht eigener Verwaltung auf seinen Besitzungen, Eigengerichtsbarkeit in inneren Rechtsfragen und ergänzte sich durch eigene Wahl. Wenn es sich aber in Innen- und Außenpolitik vom einfachen Beratungskörper zum mitbestimmenden Regierungskollegium entwickelte, so verdankte es diese Machtstellung in erster Linie seiner Funktion als Wähler des Erzbischofs und Landesfürsten⁸⁴. Seit den Tagen des Wormser Konkordats wurde das Laienelement bei der Wahl mehr und mehr zurückgedrängt, und um die Mitte des 13. Jahrhunderts gelangt das Generale Capitulum Trevirense beim Wahlakt zu ausschlaggebender Bedeutung⁸⁵. Die Wählerschaft nutzt dabei die Situation zur Festsetzung bestimmter Wahlversprechungen aus. Die Abmachungen zwischen Kurfürst und Wahlkörper tragen zunächst noch einen mehr defensiven Charakter: das Kapitel sucht den bisherigen Besitz an Gütern, Rechten und Privilegien sicherzustellen⁸⁶. Im 15. Jahrhundert sicherte sich das Domkapitel eine gewisse Kontrolle über das Finanzwesen⁸⁷; in den Wahlkapitulationen des 16. und 17. Jahrhunderts dehnt es seine Macht auf alle Zweige der Verwaltung aus.

Der selbstherrliche Philipp Christoph von Sötern hat den Kampf gegen die Bevormundung durch sein Kapitel in aller Schärfe aufgenommen⁸⁸. In Anlehnung an Frankreich konnte er sich eine Zeitlang halten, dann aber brachen kaiserliche und spanische Truppen seine Macht und setzten ihn im Jahre 1635 gefangen⁸⁹. Der fünfzehn Jahre später von einer kaiserlichen Kommission zustandegebrachte Binger Rezess gab dem Domkapitel alle streitig gemachten Rechte zurück und bestätigte damit den Verlauf, den die Verfassungsentwicklung seit dem späteren Mittelalter genommen hatte. Bei der

⁷⁸ Hinschius II S. 49 f.

⁷⁹ Bastgen S. 250.

⁸⁰ Ders. S. 158, 5

⁸¹ Während der Sedisvakanz des Jahres 1729 hatte das Domkapitel diese Stelle besetzt und forderte in der Wahlkapitulation desselben Jahres die Beibehaltung des Amtes für einen Domherrn; Kremer S. 56.

⁸² Ders. S. 44 f.

⁸³ Derselbe S. 79 f.

⁸⁴ Below, Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel S. 31 ff.

⁸⁵ Kremer S. 5.

⁸⁶ Ders. S. 14 f.

⁸⁷ Ders. S. 17.

⁸⁸ Moser S. 213 ff.

⁸⁹ Vgl. hierzu J. Baur a. a. D.

⁹⁰ Kremer S. 23: Kapitulation Karl Kaspars vom Jahre 1652.

Wahl seines Nachfolgers schraubte das Kapitel seine Ansprüche auf eine bisher unerhörte Höhe hinauf⁹⁰ und gelangte so auf den Gipfel seiner Macht.

Aber gerade nun machte sich wieder, wie im 16. Jahrhundert⁹¹, eine starke Opposition gegen die übertriebenen Wahlverpflichtungen der deutschen Kirchenfürsten geltend. Ihren Niederschlag fand diese Reaktion in der Bulle „Ecclesiae catholicae“ Innocenz' XII. vom Jahre 1695, durch die den bischöflichen Kapiteln allgemein untersagt wurde, irgendwelche Wahlabmachungen zu treffen und die geistlichen Reichsfürsten in ihrer kirchlichen oder weltlichen Regierung einzuschränken⁹². Die sogenannte Innocentiana wurde 1698 durch Kaiser Leopold I. im Reich publiziert.

Auf diese Vorgänge gestützt, hat Kurfürst Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg die Einhaltung der Abmachungen, die sein Vertreter bei der Wahl 1716 beschworen, verweigert, soweit sie der ordentlichen erzbischöflichen Gewalt und der hergebrachten Landesverfassung zuwider seien⁹³; aber er war der einzige Kurfürst, dem es gelang, eine Kapitulation zurückzuweisen⁹⁴. überhaupt hat Franz Ludwig, der sich neben Balduin die größten Verdienste um die innere Organisation des Kurstaates erwarb, die landesherrlichen Rechte gegenüber dem Domkapitel mit besonderer Schärfe geltend gemacht, indem er z. B. die domkapitularen Güter zu den Steuern heranzog. Dagegen ließ sich das Kapitel bei der folgenden Wahl 1729 wieder die alten Freiheiten zusichern⁹⁵. Im übrigen werden in den nun noch folgenden Kapitulationen des 18. Jahrhunderts⁹⁶ keine neuen Forderungen mehr gestellt. Die Kapitulation von 1729 verlangt die Beibehaltung der von Franz Ludwig eingeführten Reformen in der erztiftischen Justizverwaltung. Zugleich ließ sich das Domkapitel, dem die Kontrolle der Festung Ehrenbreitstein zustand, auch noch die Aufsicht über die neu ausgebauten Befestigungswerke von Traben-Trarbach zusichern⁹⁷. Die Wahlabmachungen von 1754⁹⁸ und 1768⁹⁸ weisen das Versprechen einer geordneten Rechtspflege, vor allem bei den geistlichen Gerichten, unter Wahrung eigener Unabhängigkeit, auf; am erztiftischen Finanzwesen wird die überflüssige Verwendung von Zollbeamten gerügt.

Im Allgemeinen hat das Domkapitel im 18. Jahrhundert kaum noch eine Erweiterung seiner Machtstellung, mit der ja auch die Last seiner Pflichten hätte wachsen müssen, versucht. Andererseits hat es an seinen hergebrachten Rechten, vor allem an seiner Konsensberechtigung, auf der vornehmlich seine Macht basierte, zäh festgehalten. Nach dem Rezess von 1650 waren die Kurfürsten verpflichtet, „in wichtigen politischen und Militär-Sachen und Vorfällenheiten (wann bevorab dem Erzstift daraus Schaden und Gefahr entstehen kann) mit einem Rhomb-Capitul darüber forderst zu communicieren und ohne dessen Vorwissen in dergleichen Gravioribus nichts zu statuieren oder vorzunehmen“⁹⁹. In dem Kampf zwischen Kurfürst und Landständen hat sich das Kapitel auf deren Seite gestellt und sich in der Kapitulation von 1729¹⁰⁰ als „Beschützer des Landes und der Stände“ gegen die absolutistischen Bestrebungen der Kurfürsten gewandt. Der Landesherr soll ohne vorherige Zustimmung des Domkapitels die Landstände zur Steuerbewilligung nicht einberufen. Als Vertreter werden drei Domherren entsandt, die als Kommissare neben dem Kurfürsten die Landtagsversammlung eröffnen und für ungeschmälerte Erhaltung der domkapitularen Rechte eintreten; sie rangieren dicht hinter Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht. Im Jahre 1732 hat das Kapitel abermals darauf hingewiesen, daß ohne seine Genehmigung der Landesherr die Stände nicht einberufen dürfe, und dieses Recht durch Protokollabschriften aus dem ganzen 17. Jahrhundert belegt¹⁰¹.

⁹¹ Vgl. Kremer S. 127: Gutachten pro reformatione ecclesiasticorum Trevirensium.

⁹² Hartung S. 93.

⁹³ Moser S. 13 § 6.

⁹⁴ Stimming a. a. D. S. 68 f.

⁹⁵ Kremer S. 75.

⁹⁶ Derf. S. 88, 93.

⁹⁷ Derf. S. 101.

⁹⁸ Derf. S. 40.

⁹⁹ Honthelm III S. 663.

¹⁰⁰ Kremer S. 79.

Unter Clemens Wenzel, dem letzten Kurfürsten, geriet das Kapitel noch einmal mit dem Landesoberhaupt wegen seines Konsensrechtes beim Abschlusse von Verträgen und sonstigen Regierungshandlungen in Streit. Im Jahre 1774 hatte der Kurfürst mit dem Grafen von Wied-Runkel einen Vergleich zur Beilegung von Grenzstreitigkeiten geschlossen¹⁰². Das Kapitel verweigerte seine Zustimmung, weil es nicht vor dem förmlichen Abschluß des für Trier äußerst vorteilhaften Vertrages zur Beratung hinzugezogen worden war. Der Kurfürst ließ eine Denkschrift ausarbeiten, die auf ähnliche Fälle hinwies, in denen, laut der Temporalienbücher, die Domherren nachträglich ohne Widerspruch einwilligten und so die Ratifikation vollzogen. Da sich das Kapitel in Güte zu einer Einigung nicht bewegen ließ, berief sich der Kurfürst auf die Innocentiana und deren kaiserliche Billigung. Die Denkschrift führt aus: „In Ansehung der weltlichen Regierungsgeschäfte wird der Erzbischof im Heiligen Römischen Reich als ein mit allen Regalien und der Landeshoheit in ihrem ganzen Umfang von Kaiserlicher Majestät belehnter Reichsfürst betrachtet, welcher allein der Regent ist und dem es folglich frey stehet, in seinen Regierungs-Angelegenheiten zu rath zu ziehen, wer ihm gfällig ist, ohne sich an sein Dom-Capitel zu binden, insofern nicht ausdrückliche Befehle — wofür aber die Capitulationes nicht zu achten seind — wegen sicherer Geschäften eine Ausnahme machen; es sind daher auch zu geschickter Einteilung und Abhandlung dergleichen weltlichen Regierungsgeschäften in unsern teutschen Erz-Stiftern besondere Minister und Rätthe angeordnet, mit welchen der Kurfürst selbige ohne Zuziehung seines Capitels zu überlegen und zu besorgen pfleget. Ja selbst in geistlichen Dingen sind Consistoria und geistliche Rätthe vorhanden, welche auch diese berathen, ohne daß das Dom-Capitel zu befragen gewöhnlich oder herkömmlich ist. Wenn das Capitel sich darauf beruft, daß die landesherrlichen Dicasteria und Collegia mit einem präsidierenden Mitglied des Capitels besetzt sind, so ist dies in Trier nicht Zwang; zudem sind die Präsidenten vom Erzbischof bestellt und als ministres, nicht als Capitulares zu betrachten.“ Der Kurfürst behauptet, die Zustimmung des Kapitels sei nur bei der Veräußerung kirchlicher Güter einzuholen. Die Domherren ihrerseits halten starr an dem Konsensrecht fest und wollen es nicht zu einer bloßen Formalität herabsinken lassen. Nach wiederholten Bemühungen gelingt es dem Kurfürsten endlich, unter Außerachtlassung der prinzipiellen Frage die Ratifizierung des Vertrages zu erreichen, wobei er versichert, „daß Wir keineswegs gesinnet gewesen, noch es sein könnten, durch den Wied-Runkelischen Vergleich Euren wohlhergebrachten und verfassungsmäßigen Gerechtsamen, worinnen diese auch immer bestehen könnten, den mindesten Eintrag zu tun“.

Die Jahrhunderte lange Entwicklung, die dem Domkapitel einen so tiefgreifenden Einfluß auf die Regierung des Landes gegeben hatte, daß ein Vertrag ohne seine Gegenzeichnung staatsrechtlich ungültig blieb, ließ sich auch bei dem strengeren Regiment der letzten Kurfürsten nicht mehr rückgängig machen. Prinzipiell hat das Kapitel seine politischen Rechte bis zum Ausgang des Kurstaates aufrechterhalten.

Seine höchste Machtstellung jedoch genöß das Kapitel erst während der Zeit einer Sedisvakanz, wo es als Landesherr ein unbeschränktes Regiment in geistlichen und weltlichen Dingen führte¹⁰³. Scotti nennt es deshalb den Erbgrundherrn des erzstiftischen Landgebietes¹⁰⁴, eine eigenartige staatsrechtliche Vorstellung, die gleichsam ein Lehnverhältnis zwischen dem Kapitel als Lehnsherrn und dem jeweiligen Kurfürsten als Lehnsmanu konstruiert. Die Domherren nahmen während der Zwischenregierung die Landeshuldigung und den Amtseid der erzstiftischen Beamten entgegen¹⁰⁵. Zu dieser Zeit hatte das Kapitel auch Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen und übte die Recht-

¹⁰¹ St. A. I C 221: Acta generalia über die Teilnahme des Domkapitels an der erzstiftischen Verwaltung.

¹⁰² St. A. I C 231—233: Streitigkeiten Clemens Wenzels mit dem Domkapitel über dessen Befugnisse bei der Mitregierung des Landes.

¹⁰³ Marx I S. 298 ff.

¹⁰⁴ Scotti, Zugabe Band III S. 1688, nach dem Vorbild Mosers, der S. 33 § 37 „von den ungezweifelten Erbherren des Stifts“ spricht.

¹⁰⁵ Marx I S. 299.

sprechung und Gesetzgebung, sowie die sonstigen Befugnisse des Landesherrn, aus, z. B. die Bestätigung der Todesurteile.

Das Domkapitel hat so bis in die letzten Zeiten des Kurfürstentums an dem gesamten Staatsleben steten Anteil genommen, ja es führt zeitweise eine Art Mitregierung neben den Erzbischöfen. Natürlich wurde dadurch eine energische, alle Kräfte des Staatswesens zusammenfassende Regierung, wie sie die weltlichen Fürsten Deutschlands in ihren Ländern ausübten, nahezu illusorisch gemacht; jedoch war eine solche auch aus vielen anderen Gründen unmöglich. Man mag von diesem Standpunkt aus die Nebenregierung des Domkapitels bedauern, darf aber andererseits nicht vergessen, wie sehr die konservativen adligen Domherren durch ihr zähes Festhalten am Althergebrachten die bei einem Wahlstaate leicht überhandnehmende Sprunghaftigkeit der Politik verhinderten. So gewährleisteten sie die Kontinuität in der inneren und äußeren Entwicklung des Kurstaates.

Die Landstände.

Das dritte Glied in der Reihe der an der Landesverfassung beteiligten Staatskörper des Kurfürstentums bilden die Landstände. Verhältnismäßig spät erst im Vergleich zu den benachbarten geistlichen Staaten haben sie in Kurtrier politische Bedeutung gewonnen¹⁰⁶; treten sie doch erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts hier in Erscheinung. Die Doppelwahlen dieser Epoche in den Jahren 1429 und 1457 und die damit verbundenen Wirren und Parteiungen im Lande, vor allem aber die drückende Finanznot des Stifts, hatten die weltlichen Stände des Kurfürstentums, Grafen und edle Herren sowie 11 Städte mit den zugehörigen Dörfern und Pflügen zu der Landeinung von 1456 veranlaßt¹⁰⁷. Einem abermals drohenden Schisma wollten die Stände geschlossen entgegenreten, indem sie gegenseitig versprachen, einen neuen Herrn nicht anzuerkennen, bevor sie sich darüber gemeinschaftlich besprochen und die volle Gewißheit erlangt hätten, daß er ihr rechtmäßiger Herr sei¹⁰⁸. Jedoch erst nach einer erneuten Einung im Jahre 1501 ist es den Ständen gelungen, ihre Anerkennung durchzusetzen. In einem großen Privileg¹⁰⁹ vom 8. März dieses Jahres verpflichtet sich der Erzbischof Jakob von Baden, in jedem zweiten Jahre mittsommers unter Zuziehung seines Kapitels „sonder einige beschreibung und erforderung“ eine Versammlung seiner Stände zu Zell im Hamm abzuhalten, „damit darauf des Stifts Notfachen zum Besten gehandelt werden“¹¹⁰. Die Stände haben diese Wendung nur dadurch erreicht, daß sie versprachen, dem Kurfürsten aus seiner finanziellen Not herauszuhelfen; und dieser vergißt nicht, in dem Privileg, worin er ihre neuen Freiheiten verbrieft, „ein hülflich und stattlich Schank“ zu fordern. Die Ausbildung einer landständischen Verfassung nimmt hier ihren Anfang.

Durch das Aufkommen der Reichssteuern seit 1542 war die Kontinuität der Landtagsversammlungen bedingt¹¹¹, eine ununterbrochene Reihe von Landtagsabschieden liegt von da an vor. Im 18. Jahrhundert waren die jährlichen Landtage zu Koblenz zu einer festen und für die Kurfürsten unumgänglichen Institution geworden. Im Besitz des Steuerbewilligungsrechts hatten die Landstände trotz heftiger Kämpfe, die unter Philipp Christoph ihren Höhepunkt erreichten, sich unentbehrlich gemacht, der Binger Rezess hatte ihre Befugnis, die Steuern zu bewilligen und selbst einzuziehen, ausdrücklich anerkannt. Zwar wurden damals¹¹² Organisation und Kompetenzen der Stände nicht fixiert, aber durch Gewohnheitsrecht hatte sich im Lauf der Jahrhunderte die landständische Verfassung ausgebildet, an der man mit aller Hartnäckigkeit festhielt.

Die Landstände teilten sich in die geistliche und weltliche Kurie. Das Domkapitel hat im Gegensatz zu den benachbarten Erzstiften Köln¹¹³ und Mainz¹¹⁴ an der land-

¹⁰⁶ Für die Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert vgl. Knetsch a. a. D. S. 26 ff.

¹⁰⁷ Knetsch S. 28 f.

¹⁰⁸ Derf. S. 32 f.

¹⁰⁹ Hontheim II S. 498.

¹¹⁰ Knetsch S. 38.

¹¹¹ Derf. S. 43.

¹¹² Hontheim III S. 663.

¹¹³ Walter a. a. D. S. 65.

¹¹⁴ Goldschmidt a. a. D. S. 52. f. Allerdings war der Anteil auch hier sehr beschränkt.

ständischen Bewegung keinen direkten Anteil genommen. Die Ritterschaft andererseits begann seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, sich von den Landtagen zurückzuziehen und verweigerte für sich und ihre Hintersassen jede Landsteuer, da sie Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhob, worüber ein 150 Jahre währender Prozeß am Reichskammergericht schwebte. Endlich, im Jahre 1729, führte das Domkapitel *sede vacante* einen Vergleich herbei, der den Streit zu Gunsten der adligen Bettern entschied¹¹⁵. So setzte sich der Landtag nur aus dem erzstiftischen Klerus und den Städten des Landes zusammen.

Die Geistlichkeit, seit 1501 auf allen Landtagen vertreten¹¹⁶, bildet die erste Kurie. Ihre Deputierten setzen sich zusammen aus den Vorstehern der Abteien und Stifter und den Landdechanten, den Repräsentanten des höheren und niederen Klerus¹¹⁷. Die zweite Kurie besteht aus Vertretern der Städte, und zwar entsenden Deputierte aus dem oberen Erzstift Trier, Zell, Cochem, Bernkastel, Wittlich, Saarburg und Pfalzel, aus dem niederen Erzstift Koblenz, Boppard, Oberwesel, Montabaur, Limburg, Mayen und Münster. Diese Zahl der landtagsfähigen Städte stand nicht von Anbeginn der landständischen Entwicklung an fest; im 16. und 17. Jahrhundert erscheinen die Amtleute als Vertreter ihrer Pflegen, sowie Deputierte des platten Landes auf den Landtagen¹¹⁸. Jedoch verschwinden diese allmählich, wie die Landtagsabschiede zeigen¹¹⁹, statt dessen betonen die Deputierten der Städte in den Unterschriften ihre Eigenschaft als Vertreter des jeweiligen Amtsbezirkes. Im 18. Jahrhundert hat sich der Kreis der landtagsfähigen Personen auf die Vertreter der genannten Städte beschränkt. Von einer Vertretung der Landbevölkerung oder auch nur von deren Beteiligung bei der Auswahl der städtischen Deputierten ist nicht mehr die Rede¹²⁰.

Für den Geschäftsgang des Landtags hatte sich eine feste Regel gebildet, auf die sich ein „Promemoria über die ständische Verfassung des Erzstifts und deren Beschwerden“ beruft¹²¹. Die Stände waren, wie gesagt, in zwei Kurien eingeteilt, deren jede wiederum in einen oberen und niederen Landstand zerfällt. Jeder dieser vier Gruppen steht ein Direktorium vor. Im oberen Erzstift bestand das geistliche Direktorium aus dem Abt von St. Maximin als Primas, den Äbten von St. Matthias, St. Marien und St. Martin, den Stiftsdechanten von Pfalzel, St. Paulin und St. Simeon, dem Landdechanten des Kapitels S. Petri min., dem Prior der Karthause und dem Beichtvater in St. Irminen, im niederen Erzstift aus dem Abt von Laach als Primas, den Äbten zu Kommersdorf und Sayn, den Stiftsdechanten von St. Castor, St. Florin und Münstermaifeld und dem Prior der Karthause bei Koblenz¹²². Das weltliche Direktorium des oberen Erzstifts bildete der zeitige Bürgermeister von Trier als Präses mit den Ratschöffen und den Rats- und Amtsmeistern. Im weltlichen Direktorium des niederen Erzstifts saßen der zeitige Bürgermeister von Koblenz als Präses, die gesamten Hochgerichtschöffen und der obere Rat, die untere Ratsbank hatte nur das *votum deputandi activum ad comitia* und wurde im übrigen zu Landesangelegenheiten nicht herangezogen¹²³. Die Amtleute und Stadtschultheißen waren als kurfürstliche Beamte natürlich ausgeschlossen.

¹¹⁵ Abgedruckt bei Hontheim III S. 940 ff. über den Verlauf des Prozesses vgl. Knetsch S. 163 ff.

¹¹⁶ Knetsch S. 46.

¹¹⁷ Aufgezählt bei Moser S. 218 § 2.

¹¹⁸ Schwarz a. a. O. S. 4. Knetsch S. 55.

¹¹⁹ St. A. I E Nr. 6.

¹²⁰ über ihren ausdrücklichen Ausschluß in den Akten siehe unten.

¹²¹ St. A. I E Nr. 611. Wenn auch diese Urkunde an sich ohne Datierung ist, weist ihr Inhalt doch mehrfach auf das Jahr 1790 hin. Die folgende Darstellung stützt sich weiterhin vornehmlich auf die Handschrift eines unbekanntenen Verfassers: „Landes- und landständische Verfassung des Erzstiftes Trier“ aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, St. A. Handschriftenabteilung Nr. 701/25. Diese Handschrift, sowie das oben zitierte Promemoria, stimmen mit dem Bild, das die Landtagsakten und Protokolle geben, durchaus überein, werden nur hier und da durch diese ergänzt.

¹²² Die Zünfte waren also ausgeschlossen; vgl. unter Lokalverwaltung.

¹²³ Marx I S. 332.

Während des Jahres versehen die Direktorien, die untereinander in dauernder Korrespondenz stehen, die laufenden Geschäfte. Jeder Landstand bestellte für diese Aufgabe einen Syndikus mit juristischer Vorbildung, der auch das Archiv verwaltete und auf die Wahrung der landständischen Rechte zu achten hatte. Jede Kurie konnte auf Grund ihres Selbstversammlungsrechts für sich eine Generalkonvention berufen, die dem finanzkräftigen Klerus im 18. Jahrhundert als Vorbesprechung zu den Landtagen zur Gewohnheit geworden war.

Die Landesregierung schreibt „auf Höchsteigenen Antrieb oder auf ständisches Supplicieren“ den Landtag aus, und zwar mit vorheriger Zustimmung des Domkapitels; der Ort der Versammlung ist regelmäßig Koblenz. Das Ausschreiben wird in der kurfürstlichen Kanzlei ausgefertigt und den Direktorien zugestellt. Die geistlichen Stände wählen darauf aus ihrer Mitte je drei Vertreter, die mit ihrem Sekretär und Syndikus zur festgesetzten Zeit in Koblenz eintreffen. Die Nebenstädte des weltlichen Standes, denen das Ausschreiben von den Direktorialstädten mitgeteilt wird, wählen je einen Deputierten. Die Stadt Trier entsendet außer dem zeitigen Bürgermeister und dem Stadtschreiber zwei Vertreter von der Ratsbank und einen von der Schöffenbank, die Stadt Koblenz außer dem Bürgermeister und dem Stadtschreiber zwei Vertreter der Hochgerichtschöffen und einen von der oberen Ratsbank, so daß die weltliche Kurie im ganzen 22 Abgeordnete zählte, die mit Instruktionen ihres Stadtrates versehen waren. Zu Landauschufstagen erscheint von jedem Direktorium eine Person weniger, von den Nebenstädten nur je zwei Vertreter aus dem oberen und niederen Erzstift.

Der Landtag wird durch den Landesherrn in Gegenwart zweier Domkapitulare mit allem Pomp eröffnet. Zur Rechten des Kurfürsten nahm der Hofstaat und der geistliche Stand, zur Linken der Kanzler und der weltliche Stand Aufstellung. Der Kanzler hält die Anrede an die Stände, erklärt Zweck und Veranlassung der Tagung und verliest die Proposition über das Steuerquantum. Ein Syndikus des geistlichen Standes dankt darauf und bittet um Mitteilung des Status exigentiae, welcher ihm auf der Stelle eingehändigt wird. Dann ziehen sich die Stände zur Beratung der Jahressteuern zurück. Jede der vier Ständegruppen beriet allein. Da gleichwohl die Beschlüsse übereinstimmen mußten, waren zeitraubende Verhandlungen und zahllose Beschlüsse notwendig, die den Geschäftsgang äußerst erschwerten.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand natürlich die Steuerfrage. Es galt, den vom Kurfürsten geforderten Status exigentiae, modern gesprochen den Haushaltsplan, zu prüfen und möglichst herabzudrücken. Der Kurfürst konnte „keine Land-, Kammer-, Reichs-, Defensions-, Legations- und andere Steuern, wie sie Namen haben mögen, pro libitu oder propria autoritate aufladen“¹²⁴. Zu den außerordentlichen Gesandtschaftskosten verweigern die Stände ihren Beitrag und versuchen sowohl die Wahl- und Krönungskosten als auch die Pallien- und Konfirmationsgelder auf die erzbischöfliche Kammer abzuwälzen¹²⁵. Die Rückerstattung der Kosten für die Kaiserwahl im Jahre 1745 und der Palliengelder, welche die Camera electoralis 1756 und 1768 vorgeschossen hatte, wurde von einem Landtag zum andern verschoben¹²⁶.

Die Stände fühlen sich als Eigentümer der von ihren Generaleinnehmern an den Landrentmeister eingelieferten Gelder. „Da ihnen der etwa übrigbleibende überschuß gebührt, so steht ihnen das Recht zu, die Rechnungen einzusehen und monita darauf zu machen, damit das Geld nicht unnötig verwendet werde“¹²⁷. Bis in die Tage Franz Georgs wurden die Kommissariatsrechnungen mit den Belegen den Ständen unterbreitet. Nachdem sie aber durch deren Fahrlässigkeit einmal verlegt und einige Jahre

¹²⁴ St. A. H.S.-Abt. Nr. 701/25.

¹²⁵ Die Stände versprachen sich in einem Vertrage vom 10. Oktober 1746, für ihre Befreiung von diesen Lasten Sorge zu tragen.

¹²⁶ Unter Clemens Wenzel wurde eine Commissio mixta zur Beseitigung dieser Streitigkeiten eingesetzt, die indessen vor dem Einmarsch der Franzosen eine Entscheidung nicht mehr fällte; St. A. H.S.-Abt. Nr. 701/25.

¹²⁷ St. A. I E 611.

hindurch nicht zur Hofkammer zurückgeliefert worden sein sollen, wurde den Ständen in der Folge die Aushändigung verweigert; den Deputierten wurde nur die Einsicht gestattet.

Gegen Ausgaben, zu denen die Stände sich nicht verpflichtet fühlen, werden Beschwerden auf Rückerstattung und Entschädigung eingereicht, ein etwaiger Überschuß wird im folgenden Jahre vom Status abgestrichen. Insbesondere werden die Rechnungen des Kriegskommissariats einer scharfen Kontrolle unterzogen. Während nämlich die sogenannten Reichssteuern, der Status exigentiae cameralis, zerfallend in Kammerzieler, Legationsgelder und Matrikularbeiträge, Jahr für Jahr feststanden, konnte die Hofkammer bei der Militärexigenz am ehesten etwas für andere Zwecke herauschlagen. Deshalb bilden die an das Kriegskommissariat abzuführenden Gelder den Mittelpunkt der Landtagsverhandlungen, die Stände führen dauernd Beschwerde über ihre ungebührliche Höhe.

In dem Promemoria vom Jahre 1790¹²⁸ wird gefordert, der Kurfürst solle keine Besoldungserhöhungen, Gnadengehälter, Vorschüsse oder Geschenke aus der Kriegskommissariatskasse tun, ohne vorher mit den Ständen Vereinbarungen getroffen zu haben. Bestanden bisher besondere Ausgaben dieser Art, so sollen sie abgeschafft werden. Den Hofkriegsrat möge der Kurfürst auf die unter Franz Ludwig und Franz Georg übliche Zahl und Besoldung herabsetzen. Als Fixum für die Kosten des Militärs boten die Stände damals eine Summe von 68 000 Reichstaler nebst den für das Jägerkorps 1784 erbotenen 4800 Reichstalern an.

Haben die Stände sich über das „landesherrliche Postulatum“ geeinigt, so wird das vereinbarte Quantum dem Landesherrn in einer zu diesem Zweck erbetenen Abschiedsaudienz vorgelegt und zugleich um den Landtagsrezeß gebeten. Bevor die Stände auseinandergehen, wird für das bewilligte Provinzialquantum die Repartition vorgenommen. Die Beitragspflicht der Stände ist nach dem Vergleich aus dem Jahre 1714 festgelegt¹²⁹. Auch die Eintreibung der Steuern hatten die Stände in ihrer Hand, im Binger Rezeß war ihnen ausdrücklich das Recht bestätigt worden, die General- und Spezialeinnehmer nach eigenem Ermessen zu bestellen. Damit beherrschten sie das gesamte Finanzwesen. Es versteht sich, daß die tatkräftigen Kurfürsten, die uns im 18. Jahrhundert entgetreten, eine derartige weitgehende Bevormundung sich nicht gefallen lassen konnten, die der absolutistischen Staatsauffassung jener Zeit geradezu Hohn sprach. Die Erzbischöfe bemühten sich, die Beitragspflicht der Stände über Militär- und Kamerallexigenz hinaus zu erweitern und dadurch die Hofkammer zu entlasten¹³⁰. Franz Georg versuchte sogar, die Periodizität der Landtage zu brechen und wollte 1753 das Quantum provinciale auf zwei Jahre bestimmt haben. 1757 und 1760 wurden nur Landauskunftstage gehalten, und als Johann Philipp im Jahre 1762 wegen der anhaltenden Kriegswirren wiederum einen Auskunftstag ausschrieb, erschienen dennoch sämtliche Deputierten und konstituierten sich als Landtag¹³¹.

Clemens Wenzel nahm diese Politik seines Vorgängers auf. 1771 und 1784 schrieb er nur Auskunftstage aus: 1778 und 1786 berief er überhaupt keine Versammlung, 1787 wurde das Exigenzquantum auf 2 Jahre angefordert. Aber gerade durch sein ungestümes Vorgehen hat der Kurfürst die Stände gegen Ende des Kurstaates noch einmal zu tatkräftiger Abwehr ausgerüstet. Seit langem ohne jegliche Initiative oder positive Ziele, haben sie sich gegen eine einschneidende Beschränkung ihrer ständischen Freiheiten doch mit aller Hartnäckigkeit gewehrt. In zahlreichen Eingaben sind sie dabei sogar über die Abmachungen des Vertrages von 1650 hinausgegangen¹³². „Nach altem Herkommen

¹²⁸ Daselbst.

¹²⁹ „Hierin besteht eine vorzügliche Particula der ständischen Freiheit oder Befugnis, daß von ihnen selbst die Landescontribuciones — wie sie Namen haben mögen — zu repartieren seien.“ St. A. I. E. 611.

¹³⁰ Zu den Kosten für die Landespolizei und die Justizverwaltung, für Wege- und Schloßbauten sucht man die Stände heranzuziehen; als weitere außerordentliche Ausgaben nennen die Stände etwa Beiträge zum Aufbau der im Spanischen Erbfolgekrieg zerstörten Stadtmauern und zur Finanzierung der Trierer Universität (1722).

¹³¹ Vgl. den Rezeß vom 5. Juli 1762; St. A. I A.

¹³² Zusammenstellung s. St. A. I E Nr. 494.

glauben die Stände auf einen jährlichen Landtag beantragen zu können. Schon die Festsetzung eines Exigenzstatus macht dies nötig; ... nebst diesem dient der Landtag dazu, über diejenigen Punkte, welche den Untertan drücken, Vorstellungen zu machen und nach gemeinsamen Beratungen zweckmäßige Vorschläge einzubringen.“ „Diese verfassungsmäßige Befugnis ist Ständen allzu schätzbar, als daß sie nicht jedes Jahr dem erwünschten Zeitpunkt entgegensetzen sollten, solche auszuüben¹³³.“

Der Kurfürst suchte nunmehr den Landtag möglichst in die Länge zu ziehen, um so die Stände aus finanziellen Rücksichten zum Nachgeben zu zwingen. Die Stände antworteten darauf mit der Forderung, ihnen zwei Monate vor Eröffnung des Landtags die Tagesordnung und die Proposition mitzuteilen, die unbeschränkten Vollmachten für die Deputierten abzuschaffen und die Rechnungen des Kriegskommissariats nebst den Belegen den Direktorien vorher einzusenden. Das Recht, die Steuereinnehmer selbständig einzusetzen, hatten die Kurfürsten im Lauf des 18. Jahrhunderts den Ständen abgerungen. Noch unangenehmer empfanden sie die Verordnung, welche die kurfürstlichen Beamten anwies, die rückständigen Steuern einzutreiben¹³⁴. Das Recht der Steuerbewilligung aber und das damit verknüpfte, ja als dessen notwendige Folge erscheinende Recht der Steuerverwaltung, mußten die Stände, wenn sie nicht politischen Selbstmord begehen wollten, uneingeschränkt behaupten, was ihnen auch im großen und ganzen gelungen ist¹³⁵.

Alles in Allem aber waren die Stände im 18. Jahrhundert stark in die Defensive gedrängt. Prüft man die Landtagsakten näher auf ihren Inhalt, so läßt sich neben dem ewigen Feilschen um die Matrikularbeiträge, die Militärausgaben, die Krönungs- und Palliengelder, die Kontributionslasten und andere Kriegskosten wenig politische Regsamkeit erkennen. So wirkt es einigermaßen überraschend, wenn die Stände gegen Ende des Kurstaates, sozusagen in zwölfter Stunde, in völliger Opposition gegen die Landesregierung sich zu einer eigenmächtigen Politik aufraffen. In der Emigrantensfrage nahm dieser Konflikt seinen Anfang. Die französischen Flüchtlinge hatten zu Koblenz ihr Hoflager aufgeschlagen und verkündeten von dort in großspurigen Proklamationen den Kreuzzug gegen die Mächte des Umsturzes. Der bourbonenfreundliche Clemens Wenzel ließ sie gewähren, ja er brachte ihnen anfänglich unverhohlene Sympathie entgegen. Die Landstände dagegen sahen in dem Treiben der Flüchtlinge, die in ihrer ungeheuren Zahl sozusagen einen Staat im Staate bildeten und nach eigener Verfassung und eigenen Rechten lebten, eine große Gefahr für das Erzstift¹³⁶. In klarer Erkenntnis der eigenen Ohnmacht trugen sie Bedenken, den allzu beweglichen Nachbar, von dessen ständigen Einfällen die unerträgliche Schuldenlast des Erzstifts eine gar beredte Sprache führte, noch mehr zu reizen. Unter allen Umständen galt es zu verhindern, daß das Land in einen neuen Krieg gegen Frankreich hineingezogen wurde; an ihrer Neutralitätspolitik hielten sie mit aller Energie und Konsequenz fest. Die Vorstellungen an den Kurfürsten nehmen mehr und mehr protestähnlichen Charakter an¹³⁷. In den Tagen der Kriegserklärung Frankreichs an Österreich im Jahre 1792 kommen die beiden landschaftlichen Direktorien zu dem Entschluß, die französische Nation durch eine öffentliche Denkschrift¹³⁸ von dem Neutralitätswillen der trierischen Untertanen zu überzeugen: die kurfürstliche Regierung treffe allein die Schuld, die Landstände dagegen hätten sich

¹³³ St. A. H. S.-Abt. Nr. 701/25.

¹³⁴ St. A. I C, 26. November 1772, 10. September 1778, 6. September 1788.

¹³⁵ Kurfürst Johann Philipp hatte während des Siebenjährigen Krieges für einen von den Franzosen angeforderten Mehltransport die Eintreibung durch die kurfürstlichen Beamten angeordnet. Die Stände widersetzten sich diesem Befehl. Gegen die vom Kurfürsten angeordnete Militärexekution nahmen sie nach Beschwerdeführung beim Landesherrn Rekurs an das Reichskammergericht, wo die Sache aber alter Gewohnheit gemäß liegen blieb; St. A. H. S.-Abt. Nr. 701/25.

¹³⁶ Vorstellung der Stände vom 20. November 1791; Wyttenbach-Müller Nachtrag S. 66

¹³⁷ Die Stände drohen in einer Eingabe vom 16. April 1792, wenn landesherrliche Abhilfe nicht geschehe, eine Klage beim Reichsvikariat — Kaiser Leopold II. war gerade gestorben — einzureichen.

¹³⁸ Liesenfeld a. a. O. S. 68.

ohne Zweifel korrekt verhalten. Wurde auch das Vorhaben, sich mit dieser „Geschichtserzählung“ an die Assemblée Nationale zu wenden, noch einmal zurückgestellt, so haben die Stände doch später im Jahre 1792 beim Herannahen der Franzosen mit diesem historischen Dokument ihr Glück versucht, das dem General Custine in Mainz durch den ständigen Syndikus Lassaulx überreicht wurde. Indessen vermochten sie mit dem Papier auf den General keinen sonderlichen Eindruck zu machen.

Nicht minder ängstlich und energisch wehren sich die Stände bei Beginn des Koalitionskrieges gegen den Einmarsch preußischer und österreichischer Truppen und berufen sich auf die Abmachungen der kaiserlichen Wahlkapitulationen, die den Durchzug fremder Truppen durch ein neutrales Territorium innerhalb des Reichs verboten¹³⁹. Als Clemens Wenzel nach der Kriegserklärung den Ehrenbreitstein in kriegsmäßigen Zustand setzen lassen wollte, lehnten sie die Zuschüsse mit der Begründung ab, ein solches Unternehmen bedeute bloß eine unnötige Belastung und richte die Stadt eher zu Grunde, als daß es sie schütze¹⁴⁰. Konnte man auch Neutralität nicht aus eigener Kraft gebieten, so glaubten die Landstände doch, durch korrektes Verhalten verhindern zu können, daß das Erzstift in das gewaltige europäische Ringen hineingezogen werde. Gerade jetzt häufen sich die Proteste und Beschwerden, die einen geradezu befremdenden Ton annehmen; und als Clemens Wenzel im Oktober 1792 das Land verläßt, geht der Streit zwischen den Ständen und der Statthaltertschaft fort¹⁴¹.

Zweifellos hat bei dem Bestreben der Stände, in dieser Zeit politischen Einfluß zu gewinnen, der Einfluß der revolutionären Ideen mitgewirkt. Denn gerade der weltliche Landstand des oberen Erzstifts, das der Grenze näher lag, zeichnete sich durch ein besonders radikales Verhalten aus. Clemens Wenzel macht ihnen in einem Reskript von 1793 mit Recht den Vorwurf, „daß sie in dieser schlimmen Lage der Dinge darauf ausgingen, die landesherrliche Gewalt zu zernichten und eine Mitregierung einzuführen¹⁴¹“. Die Stände haben diesen Kampf mit einer geradezu verbissenen Leidenschaftlichkeit geführt, die Grenzen ihrer Befugnisse weit überschritten und sind mit der Überreichung ihrer „Geschichtserzählung“ dem Landesverrat ziemlich nahegekommen. Indessen konnten sie nicht einmal einen nennenswerten Einfluß auf die Entschlüsse ihres Landesherrn gewinnen¹⁴². Passives Verhalten und ohnmächtige Neutralität waren ihrer Weisheit letzter Schluß; die großen Begebenheiten schritten darüber hinweg.

Durch das Ständewesen wurde der Staat in der Entfaltung seiner Kräfte gehemmt, es fehlte den Ständen an positiven Zielen, an innerer Geschlossenheit, an Kraft und Frische. Die geistliche und weltliche Kurie, das obere und niedere Erzstift lagen miteinander im Streit und erschwerten dadurch den an sich schon umständlichen Verlauf der Landtagsgeschäfte. An einer ständischen Verwaltung des Steuerwesens hielt man unbedingt fest und hinderte so den Regenten, die finanziellen Kräfte des Landes zweckentsprechend nutzbar zu machen. Die Kurfürsten hatten zwar die „Obersvormundschaft über das Steuerreale¹⁴³“, doch gelang es auch den tatkräftigen Regenten des 18. Jahrhunderts nicht, den Dualismus von absolutistischem und Ständestaat völlig zu überwinden.

Die Zentralverwaltung.

Man hat in den deutschen Territorien drei Perioden umfassender Neubildung auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation unterschieden¹⁴⁴. Die erste Epoche dieser innerstaatlichen Umgruppierung schließt am Ende des 13. Jahrhunderts mit der Ausbildung der Territorialherrschaft ab, die zweite ist durch die Einsetzung einer Landes-

¹³⁹ Wyttenbach-Müller, Nachtrag S. 73.

¹⁴⁰ Liesenfeld S. 194.

¹⁴¹ Wyttenbach-Müller S. 330 f.

¹⁴² Liesenfelds Ansicht über die Befugnisse der Stände a. a. O. S. 5 kann ich nicht ganz beipflichten.

¹⁴³ St. A. I C Nr. 1139.

¹⁴⁴ Below, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts; Territorium und Stadt S. 194. ff.

herrlichen Zentralbehörde im Verlaufe des 16. Jahrhunderts gekennzeichnet¹⁴⁵, die dritte endlich wird durch die Neuorganisation des modernen Staatswesens im 19. Jahrhundert bestimmt. In Preußen hat sich zwischen die zweite und dritte Phase dieser Entwicklung eine besondere Epoche staatlicher Neubildung eingeschoben: es sind die Schöpfungen des Großen Kurfürsten und König Friedrich Wilhelms I. auf dem Gebiete zentraler und lokaler Behördenorganisation¹⁴⁶.

Ähnlich verhält es sich in Trier. Erst Erzbischof Balduin hat im 14. Jahrhundert den Kurstaat konsolidiert; die Ausbildung einer zentralen Verwaltungsform erfolgte dann im 16. Jahrhundert¹⁴⁷. Vornehmlich Richard von Greiffenklau und Jakob III. von Elz setzten an Stelle der Hofverwaltung den Hofrat als zentrales Regierungsorgan ein, der von nun an den Mittelpunkt der erzstiftischen Verwaltung bildet. Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges und besonders die Verfassungskämpfe unter der Regierung Philipp Christophs hatten den Staat hart an den Abgrund gebracht, das Kurfürstentum schien schon damals seiner völligen Auflösung entgegenzugehen. Erzbischof Karl Kaspar (1652—1678) hat während seiner Regierungszeit die gesamte Landesverwaltung zu bessern gesucht, und sein Nachfolger Johann Hugo von Orsbeck (1678—1711) versprach in seiner Wahlkapitulation¹⁴⁸ die Beibehaltung dieser Reformen. Die Raubkriege Ludwigs XIV. und der Spanische Erbfolgekrieg haben dann das Erzstift wiederum stark in Mitleidenschaft gezogen. Die Rheinlande bildeten den Kriegsschauplatz, auf dem die Gegensätze der europäischen Großmächte ausgetragen wurden. Die gesamte Staatsordnung des Kurfürstentums drohte aus den Fugen zu gehen. Die kurze und machtlose Regierung Karls von Lothringen (1711—1715) schien diesen Prozeß nur noch zu beschleunigen, als dem Lande endlich in Franz Ludwig (1716—1729) der Reorganisator des Erzstifts erstand. Vorgeschult durch seine Tätigkeit als Bischof von Breslau und Propst von Ellwangen¹⁴⁹, hat dieser verwaltungstechnisch und organisatorisch hervorragend begabte Fürst sogleich nach Antritt seiner Regierung eine umfassende Reform auf allen Gebieten der Verwaltung vorgenommen. Ungefähr um dieselbe Zeit also, in der der Hohenzoller Friedrich Wilhelm I. seinen Beamtenstaat schuf, hat auch der Pfalz-Neuburger seinem geistlichen Kurfürstentum eine straffe und zentrale Regierungsform im Sinne der absolutistischen Tendenz seiner Zeit gegeben. Nachdem der Kurfürst im Jahre 1718 in sein Land gekommen war und durch Kommissionen und persönliche Einsichtnahme sich von den zerrütteten Zuständen überzeugt hatte¹⁵⁰, hat er dann mit Beginn des Jahres 1719 durch weitgehende Erlasse den gesamten Staatsorganismus neu belebt.

Als oberstes Regierungsorgan wurde ein zu Ehrenbreitstein residierender kurfürstlicher Hofrat eingesetzt¹⁵¹, der durch Verordnung vom 3. Januar 1719 eine in 72 Paragraphen abgefaßte, ausführliche Geschäfts- und Kanzleiordnung erhielt¹⁵². Dieses Kollegium bestand aus einem Vizkanzler, einem Vizepräsidenten und insgesamt 15 adligen und gelehrten Räten¹⁵³. Der Hofrat war für die gesamten Regierungsgeschäfte zuständig. Er hatte, wie die Verhandlungsgegenstände der Protokolle erkennen lassen, die Aufsicht über hoheitliche und territoriale Gerechtsame, die Grenzverhältnisse, über Militär, Polizei und die Wohlfahrt des Landes. Erlasse und erläuternde Verfügungen gingen von dieser Behörde aus, die auch die Gesetze vorberiet und die Oberaufsicht über die gesamte Lokalverwaltung, die Justiz und das landständische Steuerwesen führte.

¹⁴⁵ Gierke, a. a. O. I S. 535 ff.

¹⁴⁶ Below, Die Neuorganisation usw. Territ. u. Stadt S. 194.

¹⁴⁷ Aubin S. 32.

¹⁴⁸ Kremer S. 91 f.

¹⁴⁹ Eltesser inADB Band VII S. 307.

¹⁵⁰ Präliminarverordnung vom 1. Januar 1719; Scotti Nr. 356.

¹⁵¹ über die analogen Behörden in Mainz, Köln, Münster, Würzburg und andern Territorien vgl. Goldschmidt S. 65 u. 103 f.

¹⁵² St. N. I C Nr. 1134.

¹⁵³ Daß diese Posten nur mit Vertretern besetzt wurden, hängt wahrscheinlich damit zusammen, daß der Kurfürst das Domkapitel, das auf diese Posten Anspruch erhob, ausschalten wollte.

Die Hofordnung fordert, daß „die Sachen, die des Erzstifts und der kurfürstlichen Landeshoheit Gerechtfame betreffen“, zuerst vorgenommen werden; wurde das Interesse der Kammer berührt, so soll ein Kammerrat zur Beratung hinzugezogen werden. über diese Dinge muß sofort Relation an den Kurfürsten ergehen, dessen Verfügung abzuwarten ist. Bei der Beratung hat der Vizekanzler oder in dessen Abwesenheit der auf der gelehrten Bank folgende Rat den Vortrag zu halten; „darauf soll der Vizepräsident die Unfrag tun, und wann in der fürkommenden Sach vorhin ein Referent gewesen ist, von demselben das erste Botum und nach demselben von dem ältesten gelehrten Rat, demnächst aber alternando zwischen den adligen und gelehrten Räten die weiteren Vota erfordern¹⁵⁴“. Unter Franz Ludwig hielt der Hofrat jeden Vormittag Sitzung. Franz Georg schränkte dies auf drei Tage in der Woche ein¹⁵⁵, verlangte aber, daß die Räte um so fleißiger zu Hause arbeiteten, keiner durfte ohne Erlaubnis die Stadt auf 24 Stunden verlassen¹⁵⁶. Wöchentlich hatte einer der Räte dem Kurfürsten über die Arbeit des Kollegiums Vortrag zu halten.

Innerhalb des Hofrats wurde zwischen der adligen und gelehrten Bank scharf unterschieden; aus manchen Einzelheiten läßt sich erkennen, daß die gelehrten Räte den Vorzug genossen. Da die Räte als Diener des Kurfürsten galten, war es ihnen untersagt, sich als Anwälte für Privatpersonen zu betätigen¹⁵⁷.

Der Sekretär scheint eine Mittelstellung zwischen den Räten und Subalternbeamten einzunehmen. Er fertigte die Sitzungsprotokolle aus und war bei dem wöchentlichen Vortrag zugegen, wobei er etwaige Fahrlässigkeiten richtigzustellen hatte. Zu dem Hofrat gehörten ferner ein Archivarius, ein Registrator und ein Kanzlist. Diese werden angehalten, „die wegen der Kriegszeit noch stark in Verwirrung liegenden Sachen in Ordnung zu bringen und die noch etwa fehlenden Abschriften in die Temporal-, Jurisdiktions-, Lehen- und anderen Bücher nachzutragen¹⁵⁸“.

Der Hofrat fungierte auch als erzstiftischer oberster Lehnshof, weshalb die Geheimen Hof- und Regierungsräte auch Lehnshofräte genannt wurden. Außerdem übte er, beziehungsweise eine aus seiner Mitte gewählte Kommission, die Gerichtsbarkeit erster Instanz für alle durch privilegierten Gerichtsstand ausgezeichneten Personen des Staatsverbandes aus. Im Gefolge der allgemeinen Justizreform aber wurde 1719 für die exemten Stände des oberen Erzstifts der großen Entfernung von Koblenz halber ein permanentes weltliches sogenanntes Hofratskommissariat zu Trier eingesetzt. 1783 errichtete Clemens Wenzel auch für das niedere Erzstift einen Justizsenat und entzog damit dem Hofrat die letzte richterliche Befugnis.

In der kurfürstlichen Kanzlei, die in Trier schon frühzeitig entwickelt war¹⁵⁹, wurden Urkunden, Erlasse, Verordnungen und dergleichen Schriftstücke ausgefertigt. Seit 1756 stand ihr ein zur kurfürstlichen Regierung zählender Kanzleidirektor vor¹⁶⁰, die eigentliche Arbeit besorgte ein Expeditor mit einigen Kanzlisten und Kanzleidienern.

Kurfürst Franz Ludwig hat auch die Trennung der Finanzverwaltung von der Regierung vorgenommen, indem er dem Hofrat das sogenannte Hofkammerdikasterium oder die Hofrentkammer unmittelbar beigab. Der Zusammenhang mit der Regierung wurde durch die Bestimmung gewahrt, daß die Hofkammer sich bei wichtigen Dingen mit dieser ins Benehmen zu setzen habe. Franz Ludwig, der das ganze Finanzwesen unter strenger Aufsicht hielt, entschied über alle wichtigeren Fragen in letzter Instanz selbst. Aus der Regierungszeit Franz Georgs ist uns eine Kammerordnung von 1750 erhalten¹⁶¹. Das Kollegium setzt sich, wie schon unter Franz Ludwig, aus einem Hof-

¹⁵⁴ Hofratsordnung von 1719, § 17; St. A. I C 1134.

¹⁵⁵ Hofratsordnung vom 11. September 1753; St. A. I C.

¹⁵⁶ Stramberg S. 594.

¹⁵⁷ Hofratsordnung von 1719, § 27.

¹⁵⁸ Dasselbst § 50.

¹⁵⁹ Vgl. Paul Richter, Die kurtrierische Kanzlei im Mittelalter, a. a. O.

¹⁶⁰ Die Kanzleidirektorstelle war seit Franz Ludwig eingegangen, wurde aber durch Johann Philipp unter dem 11. Juli 1756 wieder besetzt; St. A. I C 1133: Acta generalia betr. kurtrierische Regierung und den Hofrat.

¹⁶¹ St. A. I C 1138.

kammerdirektor, einem Landrentmeister und mehreren Hofkammerräten zusammen. Der Landrentmeister hat als vorsitzender Rat sämtliche Auszahlungen vorzunehmen, den monatlichen Generalkammerstatus und die Jahresrechnungen dem Kurfürsten vorzulegen.

Die Kammer genießt das *beneficium instantiarum ulteriorum*: sie nimmt nur vor den höheren Gerichten Recht, wo sie durch den verpflichteten Sachwalter oder Kammeranwalt vertreten wird. Nach einer Verordnung von 1728¹⁶² sind alle gegen die Kammer ergehenden Urteile in Streitigkeiten um Güter, Regalien und sonstige Nutzbarkeiten vor der Publizierung zur höchsten Einsicht vorzulegen.

Abgesehen von den Einkünften aus den Domänen, Regalien, Zöllen, Gütern, Renten und anderen Gefällen wurde die Hofkammer in erster Linie durch die Zuschüsse aus den landständischen Generaleinnehmereien gespeist. Die Verwaltung der gesamten Staatsausgaben lag in ihrer Hand, nur die Gelder für das Militärwesen wurden von dem Kriegs- und Zahlkommissarius des schon unter Franz Ludwig bestehenden Kriegskommissariats verwaltet. über Einnahmen und Ausgaben wurde genau Buch geführt, um jederzeit einen Überblick über die Finanzlage gewinnen zu können¹⁶³.

Hofrat, Kanzlei und Hofkammer befanden sich in Koblenz, das seit Philipp Christophs Zeiten endgültig zur Residenz geworden war. Trier, das lange Zeit um seine Reichsunmittelbarkeit gestritten hatte, die ihm aber durch ein Urteil Kaiser Rudolfs II. im Jahre 1580 endgültig abgesprochen wurde¹⁶⁴, erhielt durch eine Verordnung Jakobs von Elz vom 13. Juni 1580¹⁶⁵ einen Statthalter, der den Kurfürsten vertrat. Dem seit Franz Ludwig bestehenden Hofratskommissariat zu Trier, einer Justizbehörde, wurden unter Franz Georg auch Verwaltungsaufgaben zugewiesen, wodurch jedoch keine Spaltung in der Regierung des Landes entstand; denn die Trierer Behörde war von Koblenz abhängig¹⁶⁶. Die Präsidentenstelle wurde hier wie in Koblenz vom Domkapitel besetzt; unter Johann Philipp erhielt ein Domherr beide Posten¹⁶⁷, ein Zeichen, daß, wie allerorts, auch in Trier die Hofratsstellen zu bloßen Sinekuren herabgesunken waren.

Die eigentliche Arbeitslast ruhte auf den Schultern des gelehrten, fachkundigen Beamtentums. Nach den Grundsätzen einer modernen Administration hat Franz Ludwig die Finanzen der Aufsicht des Hofrats entzogen und die Trennung von Verwaltung und Justiz erstrebt. Die späteren Kurfürsten folgten ihm auf diesem Weg in der Ausbildung eines stetig wachsenden Beamtenapparats. Der Wohlfahrtsstaat des 18. Jahrhunderts suchte mehr und mehr alle Gebiete des innerstaatlichen Lebens zu erfassen. Die Aufklärung mit ihrer Forderung der Humanität und Volksbeglückung lenkte den Blick der Regierung auf die Pflege der sozialen Wohlfahrt. Indem Franz Ludwig sich auch dieser Tätigkeit widmete, zeigte er, daß er nicht nur von den absolutistischen, sondern auch von den humanitären Gedanken der Aufklärung getragen war. Er vereinigte in sich diese beiden Richtungen, die zusammen den aufgeklärten Absolutismus ausmachten. Gegen Ende seiner Regierung hat er eine allgemeine Visitation der Stifter und Hospitäler des Erzstifts angeordnet und dann im Januar 1729 eine Kommission zu ihrer Überwachung eingesetzt¹⁶⁸. In gleicher Richtung liegen die Bemühungen um die Sittenzucht, mit denen die Sorge für die materielle Wohlfahrt der Untertanen eng verbunden war. In einer Verordnung von 1721¹⁶⁹ wird den zweifelhaften Elementen der Aufenthalt im Erzstift untersagt und ihre Ausweisung anbefohlen, um die Gefahren zu beseitigen, die daraus für Sicherheit, Wohlstand und Sittlichkeit der Untertanen

¹⁶² Daselbst.

¹⁶³ Kammerordnung § 26.

¹⁶⁴ Marx I S. 411.

¹⁶⁵ Scotti Nr. 123.

¹⁶⁶ St. N. I C 1220: Verbesserte Geschäftsordnung Franz Georgs für die kurfürstliche Regierung: . . . „Nachdem Wir auch Unseren Hofrat und des Erzstifts verpflichtete Räte zu Trier haben, . . . so sollen diese besonders in Vorfällen des oberen Erzstifts ein- und andere Aufträge von Unserer Regierung versehen. . . .“

¹⁶⁷ Staatskalender.

¹⁶⁸ Blattau IV S. 150 ff.

¹⁶⁹ Scotti Nr. 377; vgl. auch Nr. 457 u. 555.

entstehen. Die Aufnahme neuer Bürger in den Haupt- und Nebenstädten war durch die Zunftgesetze und den Nachweis eines Vermögens von 200 Gulden¹⁷⁰ erschwert. Im Jahre 1764 wurde diese Mindestgrenze zum Schutz der um ihre Existenz schwer kämpfenden Untertanen, denen die Möglichkeit wirtschaftlicher Expansion fehlte, auf 300 fl. erhöht¹⁷¹. Der übertriebene Aufwand bei Festlichkeiten wurde wiederholt gerügt und verboten, desgleichen Glücksspiele, Karnevalsbelustigungen usw.¹⁷². Einen humaneren Zug nahm die Vielregiererei unter Clemens Wenzel an, der sich besonders die Errichtung einer Militär-, Witwen- und Waisenkasse, eines Armen-Arbeitshauses und die Publikation einer speziellen Armen-Verpflegung- und Bettlerordnung für die Stadt Koblenz angelegen sein ließ¹⁷³.

Mit dieser fortschreitenden Tätigkeit der staatlichen Behörden mußte naturgemäß auch eine Ausdehnung der zentralen Verwaltungsstellen erfolgen. Kurfürst Franz Georg suchte der Überlastung des Hofrats¹⁷⁴ 1753 durch eine verbesserte Geschäftsordnung, die er selbst entworfen hatte, zu steuern, an der bemerkenswert ist, daß die älteren und erfahrenen Räte mit weniger wichtigen Dingen verschont werden sollen. Diese Räte genossen das Vertrauen des Kurfürsten, wurden auch zu besonderen Ausschüssen und Kommissionen öfters verwandt, bis Clemens Wenzel in der Geheimen Staatskonferenz dem Hofrat eine neue Behörde überordnete. Der Wunsch der Fürsten, letzte Entscheidungen über wichtige Staatsangelegenheiten in einem engsten Kreise von Vertrauten und erfahrenen Dienern zu besprechen, hatte bereits im 16. und 17. Jahrhundert zur Einsetzung solcher Behörden geführt¹⁷⁵. Im Laufe der Zeit verloren sie freilich ihre Bedeutung und verschwanden, wurden aber um die Mitte des 18. Jahrhunderts von neuem ins Leben gerufen, z. B. in Österreich auf den Rat des Grafen Kaunitz¹⁷⁶, in Bayern durch den Kurfürsten Karl Albert¹⁷⁷, in Mainz¹⁷⁸ und Köln¹⁷⁹; Preußen, wo die Kabinettsregierung ohne Zwischeninstanz bestehen blieb, bildet eine auffällige Ausnahme. Die 1768 eingesetzte Trierer Geheime Staatskonferenz stellt eine genaue Kopie des österreichischen Staatsrates dar und ist zweifellos von dort übernommen.

Die Geheime Konferenz nimmt als oberste Zentralbehörde die wichtigsten Staatsgeschäfte in Bearbeitung, sie trägt den Charakter einer dem Hofrat übergeordneten geheimen Kabinettsregierung. Der Kurfürst selbst hatte den Vorsitz in diesem Kollegium, und die Mitglieder sollen, wie es in der Instruktion¹⁸⁰ heißt, „das kurfürstliche Vertrauen für die beste Ehre und Vorzüge achten“. War dem Landesherrn früher vor letzten Entschliefungen in Einzelreferaten Vortrag gehalten worden, so soll über solche Dinge — auch in Gnadensachen — nunmehr vor dem Gremium dieses engeren Rates referiert werden. Die von den einzelnen Behördenzweigen zu Händen des Landesherrn eingeschickten Protokolle und wichtigen Dekrete werden von der Konferenz durchberaten. Die Behörde verfügte über eine eigene geheime Kanzlei und Registratur.

Auch in der übrigen Zentralverwaltung hat Clemens Wenzel nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung kleine Veränderungen vorgenommen. Neben dem schon unter Johann Philipp 1765 errichteten Hofbauamt wurde ein besonderes Departement für Berg- und Hüttenwesen geschaffen. 1775 wurde der Hofkammer ein Zahlmeister beigegeben, der für die Beitreibung der Gelder zu sorgen und alle dem Landrentamt

¹⁷⁰ Scotti Nr. 377.

¹⁷¹ Derselbe Nr. 635.

¹⁷² St. A. I C 62 Nr. 129; Scotti Nr. 566, 619, 770.

¹⁷³ Scotti Nr. 866, 665 Bemerk.

¹⁷⁴ Veröffentlicht zu Schönbornlust am 11. September 1753; St. A. I C 1220 Nr. 990.

¹⁷⁵ Hinze, Der österreichische Staatsrat, a. a. D. S. 137. Rosenthal, a. a. D. II S. 537, II S. 222 f., 253.

¹⁷⁶ Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat, a. a. D. S. 9 f.

¹⁷⁷ Rosenthal II S. 266 f.

¹⁷⁸ Goldschmidt S. 177 f.

¹⁷⁹ Walter S. 94 ff.

¹⁸⁰ St. A. I C 1169: Acta generalia betr. Dienstinstruktion für die Minister und die Geheime Konferenz.

obliegenden Zahlungen vorzunehmen hatte¹⁸¹. Durch eine Verordnung vom 8. März 1783 hat Clemens Wenzel endlich aus dem Oberjägermeisteramt ein besonderes Departement für Forstwesen ausgeschieden¹⁸².

In den letzten Jahren vor der Auflösung des Kurstaates hat Clemens Wenzel noch einmal geradezu verzweifelte Anstrengungen gemacht, durch weitgreifende Reformen auf allen Gebieten der inneren Stagnation seines Staatswesens entgegenzutreten. Zur besseren Organisation dieser umfassenden Reformtätigkeit wurde auch eine Neuordnung der obersten Zentralverwaltung vorgenommen. Die Geheime Staatskonferenz wurde in vier Fachdepartements eingeteilt. Eine vom Kurfürsten selbst verfaßte Denkschrift¹⁸³, die neben einer neuen Instruktion für die Staatskonferenz ein allgemeines Reformprogramm enthält, zeigt, welchen Anteil Clemens Wenzel an der Wohlfahrt seines Landes nahm. An der Spitze des Kabinetts steht der Staats- und Konferenzminister, dem die Einteilung und Direktion sämtlicher Staatsgeschäfte obliegt. Vor allem hat er die auswärtigen Geschäfte zu führen, mit den am Hof akkreditierten auswärtigen Gesandten zu verhandeln und die Verbindung mit den kurtrierischen Vertretern an auswärtigen Höfen aufrechtzuerhalten. Zudem hatte er durch Zirkularschreiben die Verhandlungen der Geheimen Staatskonferenz dem Domkapitel und, wo es nötig war, den übrigen Behörden mitzuteilen. Wichtige Staatsdokumente werden von ihm gegengezeichnet¹⁸⁴. Im übrigen beschränkten sich seine Aufgaben auf die Oberaufsicht über das Hof-, Militär- und Finanzwesen¹⁸⁵.

In dem zweiten, sogenannten geistlichen Departement wurden die Angelegenheiten des Clerus extraneus¹⁸⁶, der Bistümer Metz, Toul und Verdun, der Verkehr mit der Nuntiatur zu Köln und der römischen Kurie bearbeitet. Ein dritter Geheimer Rat war zuständig für die landschaftlichen und landständischen Verfassungsangelegenheiten, das Festungs- und Militärwesen, für Justiz- und Kriminalfälle und die Reichs-Belehnungs- und erzstiftischen Lehenssachen. Unter dem vierten Ressort waren das Finanzwesen, der kurfürstliche Haushalt, Polizei und Handelsachen zusammengefaßt.

Soviel auch der Kurstaat einer solchen ausgedehnten Regierungstätigkeit im Einzelnen zu verdanken hatte, so fragt es sich doch, ob das Land einen so großen Beamtenorganismus zu tragen imstande war. Die deutschen Großstaaten, vor allem Preußen, haben mit dem Ausbau der Verwaltung zugleich eine Steigerung ihrer Wirtschaftskraft angestrebt und erreicht, ein Bemühen, das bei den unbedeutenden Ausmaßen und der Armut des Erzstifts zum Scheitern verurteilt war. So waren die umfassenden Reformen Clemens Wenzels letztlich doch eine verfehlte Maßnahme, die das stagnierende mittelalterlich-ständische Staatsgebilde nicht zu beleben vermochte.

Die Lokalverwaltung.

In allen deutschen Territorien ist bis in das 15. und 16. Jahrhundert der Schwerpunkt der Landesregierung nicht in der zentralen Hofverwaltung, sondern im lokalen Amtssprengel zu suchen¹⁸⁷. Die wichtigste und dringendste Aufgabe bestand im aus-

¹⁸¹ St. N. I C 1137: Acta generalia betr. die kurfürstliche Hofkammer.

¹⁸² St. N. I C 1170: Acta miscellanea betr. Ernennung und Instruktion für den kurfürstlichen Obristjägermeister resp. Obristforstmeister.

¹⁸³ St. N. I C 1169.

¹⁸⁴ Allerhöchste Denkschrift, ebendort: „... Alle Patente und Dekrete, wenn letztere Expektanzen oder Besoldungszulagen enthalten, wie auch alle Verordnungen, welche *stylo maiori* und nicht in Gestalt einer Signatur erlassen werden, sind auch von Meinem ministre zu contraffignieren.“

¹⁸⁵ Allerhöchste Denkschrift: „... Obwohl also Mein Konferenz- und Staatsminister die Oberaufsicht aller Staatsgeschäfte und die Direktion derselben hat und Ich denselben in Rücksicht dessen mit einem besonderen Departement nicht beladen will, so habe Ich doch neben der Ministerialkorrespondenz die auswärtigen Geschäfte, die in das Hof-Etiquettenwesen einschlagenden Sachen, dann die Militairs und die Hof-Deconomie dessen näherer Aufsicht empfohlen.“

¹⁸⁶ Clerus extraneus ist die außerhalb des Erzstifts wohnende, aber zur Diözese gehörige Geistlichkeit.

¹⁸⁷ Hartung S. 31.

gehenden Mittelalter darin, Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten und für eine geordnete Rechtsprechung Sorge zu tragen. Der Ausbildung der Zentralverwaltung geht so die der Lokalverwaltung voraus.

Erzbischof Balduin hat zu Beginn des 14. Jahrhunderts nach dem vollen Erwerb der Landesherrschaft die geordnete Amtsverfassung in seinen Kurlanden durchgeführt¹⁸⁸. Die Ministerialen, die im ganzen Erzstift auf den Landesburgen saßen, wurden als Vertreter des Landesherrn für ihren jeweiligen Bezirk mit allgemeinen militärisch-administrativen und richterlichen Befugnissen betraut. Die Landesburg wird so zum Amtssitz und der militärische Bevollmächtigte des Erzbischofs zum Amtmann. Mit der Einführung dieser Amtsverfassung hat Balduin die Grundlagen einer festen und geordneten Lokalverwaltung gelegt, die fast unverändert bis zum Ausgang des Kurstaates erhalten blieb. Auch die Einteilung des Landes in die großen Verwaltungsbezirke des oberen und niederen Erzstifts ist damals erfolgt.

Im Zusammenhang mit seiner allgemeinen Reformtätigkeit hat Franz Ludwig am 3. Februar 1719 eine neue Amtsordnung verkündet, in der Aufgaben, Pflichten, Rechte und Kompetenz der Beamten abgegrenzt werden¹⁸⁹. Der Amtmann fungiert als Vertreter des Landesherrn und erhält die Verbindung zwischen diesem und den Untertanen aufrecht; eine Zwischeninstanz zwischen dem Amt und der Regierung gibt es nicht. Von der Zentralbehörde gehen die Verordnungen direkt an die Ämter, wo sie von den Amtmännern beziehungsweise den Amtsverwaltern publiziert werden. über die mit den benachbarten Ländern bestehenden Streitigkeiten sollen sich die Lokalbeamten genaue Kenntnis verschaffen und die landesherrlichen Rechte in den Gemeinherrschaften gegen jede Beeinträchtigung schützen. Das Polizei-, Schul- und Forstwesen untersteht ihrer Aufsicht. Sie haben auch auf den Zustand der öffentlichen Straßen zu achten und über die allgemeine wirtschaftliche Lage bei Bauer und Handwerker zu berichten. Der Erzbischof übte durch sie die Aufsicht über Gemeinde- und Kirchenrechnungen aus. Den Amtleuten wird es untersagt, ihre Befugnisse aus eigener Machtvollkommenheit zu überschreiten, indem sie die Untertanen mit irgendwelchen Fronen und Diensten belästigen oder sie gar willkürlich verhaften.

Dem Amtmann war als Finanzbeamter ein Kellner beigegeben, der aus den grundherrlichen Einkünften der Domänen die Ablieferung der Geld- und Naturalabgaben an den Hof zu besorgen, die Zehntverpachtungen vorzunehmen und teilweise auch über die landesherrlichen Zoll-, Münz- und andere Regalien zu wachen hatte.

Den weitaus größten Teil seiner Amtstätigkeit leistete der Amtmann als Justizbeamter. Die Bauerngerichte waren mehr und mehr zurückgegangen, und das Amts- und Brüchtenverhör trat in Zivil- und Kriminalfällen an ihre Stelle. Die adligen Amtleute mochten wenig Interesse an einer solchen Beschäftigung finden, waren ihr wohl auch bei der fortschreitenden Aufnahme des römischen Rechts ohne fachgemäße Vorbildung kaum gewachsen. So bedienten sie sich zur Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit eines juristisch geschulten Amts- oder Landschreibers. Ursprünglich nur zu den gerichtlichen Verhandlungen zugezogen, gewann dieser auch in anderen Verwaltungsgeschäften mehr und mehr Einfluß und übte diese schließlich an Stelle des Amtmanns aus, der sich im 18. Jahrhundert meist dem Hofdienst in der Residenz widmete: der Amtschreiber wurde zum Amtsverwalter. Ein Beweis für diesen Vorgang ist darin zu erblicken, daß in der Amtsordnung § 4 den Amtsverwaltern die Anstellung eines Amtschreibers untersagt wird, und daß nach § 7 in den Ämtern, wo der Amtmann selbst fungiert, der Amtschreiber keine Befugnis in Amtsangelegenheiten erhält.

Natürlich versuchte der außerhalb seines Amtsbezirks in einem Hofamt stehende Amtmann, seinen Einfluß auf die dortigen Verwaltungsgeschäfte zu bewahren, was Franz Ludwig in seiner Amtsordnung ausdrücklich verbot¹⁹⁰. Die hierdurch entstehenden Streitigkeiten zwischen Amtmann und Amtsverwalter sucht die Wahlkapitulation von

¹⁸⁸ Rudolph S. 39 ff.

¹⁸⁹ Scotti Nr. 360.

¹⁹⁰ Amtsordnung § 12.

¹⁹¹ Kremer S. 96.

1729¹⁹¹ durch genaue Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse zu beseitigen, wobei das Domkapitel die Stellung seiner adligen Bettern möglichst zu stärken suchte. Der Amtsverwalter ist auch dem abwesenden Amtmann in weitem Maße untergeordnet. Alle kurfürstlichen Verordnungen müssen, bevor sie vom Amtsverwalter publiziert werden, durch die Hand des Amtmanns gehen; besonders wichtige Entscheidungen behält sich der Amtmann sogar bis zu seiner Rückkehr vor.

Aber ein zuverlässiges Berufsbeamtentum lag in der Staatsauffassung des aufgeklärten Absolutismus tief begründet, so daß sich bald eine starke Reaktion gegen diese störende Einmischung der Amtleute bemerkbar machte. Durch eine Verordnung vom 5. Februar 1752 wurden die Bestimmungen der Amtsordnung Franz Ludwigs wieder aufgenommen und alle von den Amtmännern außerhalb ihres Bezirks erlassenen Dekrete und Verfügungen für ungültig erklärt und kassiert¹⁹². Während der Sedisvakanz des Jahres 1756 unternahm das Domkapitel abermals einen Vorstoß, indem es sämtliche Amtsverwalter absetzte und den Amtleuten freistellte, sich „ein taugliches, in eigene Ahd und Pflichten zu nehmendes Subjektum selbst zu erkiesen“¹⁹³ und diesem die Amtschreiberei mit einem gewissen selbständigen Wirkungskreis zu überlassen¹⁹⁴.

Diese unzumutbare und kurzfristige Einmischung des Domkapitels wies Johann Philipp sogleich nach Antritt seiner Regierung dadurch zurück, daß er die Beibehaltung der abgesetzten Amtsverwalter anordnete, die jedoch, wie es auch im Erzstift Mainz üblich sei, den abwesenden Amtleuten monatlichen Bericht erstatten sollten¹⁹⁵. Der Amtmann hatte von nun an für die Anstellung des Amtsverwalters, der wie er selbst vom Kurfürsten ernannt und vor dem Hofrat vereidigt wurde, nur ein Vorschlagsrecht. Es ist bemerkenswert für die fortschreitende Ausdehnung des Beamtentums nach dem Grundsatz der Arbeitsteilung, daß noch unter der Regierung Johann Philipps dem Amtsverwalter ein besonderer Amtschreiber beigegeben wurde, der bei nachlässiger Amtsführung seines Vorgesetzten an die Regierung berichten sollte. In den Aufbau der Lokalverwaltung schiebt sich so ein neues Glied ein.

Die Anzahl der örtlichen Verwaltungssprengel stand nicht endgültig fest; unter der Regierung der einzelnen Kurfürsten wurden verschiedene Ämter zusammengelegt, andere geteilt¹⁹⁶. Im Jahre 1792 zählte man 50 solcher Bezirke, zu deren jedem eine je nach der Größe verschiedene Zahl von Zivil-, Justiz- und Steuerbeamten gehörte. Die Befugnisse des Amtsverwalters und Kellners waren oft in einer Person vereinigt¹⁹⁷. Auch griffen manche Kellnerbezirke in andere Ämter über, wo dann Unterkellner angestellt wurden¹⁹⁸.

Je nach der geschichtlichen Entwicklung des Landes finden sich Ausnahmen von dieser Organisation der Amtsbezirke; in kleinen Ämtern steht zuweilen an Stelle des Amtmanns ein Vogt oder Meier¹⁹⁹. Die Schultheißen, Vorsteher der Stadt- und Kirchspielgerichte, waren als kurfürstliche Beamte mit allgemeinen administrativen Befugnissen ausgestattet, wie überhaupt Justiz und Verwaltung nicht streng geschieden waren²⁰⁰. Den Ämtern waren die Städte und Ortschaften untergeordnet. Die Land-

¹⁹² Scotti Nr. 536.

¹⁹³ St. N. I C 221: Acta miscellanea betr. Rechte des Domkapitels in der Teilnahme an der inneren Verwaltung des Erzstifts.

¹⁹⁴ Auch hier ist der Zusammenhang zwischen Amtschreiber und Amtsverwalter deutlich erkennbar.

¹⁹⁵ St. N. I C 1139: Acta generalia betr. den Hofrat oder die Regierung.

¹⁹⁶ Vgl. die Aufzählungen bei Marx I S. 226 f. und Scotti III Zugabe S. 1713 ff., dazu auch die Staatskalender. Im allgemeinen wächst die Zahl der Ämter im 18. Jahrhundert und damit die der Sinekuren für den Adel.

¹⁹⁷ So in den Ämtern Baldeneck, Grimburg, Hammerstein u. a.; Staatskalender 1792.

¹⁹⁸ So gehörte z. B. Merzig zur Kellnerei Saarbürg; Staatskalender 1792.

¹⁹⁹ Z. B. Vögte im Cröverich und im Gallscheider Gericht, Meier in Neumagen und Pronsfeld. Den Verschiedenheiten im Aufbau der lokalen Verwaltungsbehörden kann im Einzelnen nicht nachgegangen werden.

²⁰⁰ Die Schultheißen der Untergerichte sollten keine halbstudierten, sondern einfache Leute sein und dem Kirchspiel entnommen werden. Die Kirchspiele fallen im Amt Montabaur mit den

gemeinden wurden von selbstgewählten Vorstehern oder Heimbürgern verwaltet, die nicht nur den Gemeindehaushalt führten, sondern auch in gewissem Rahmen die Staatsgeschäfte besorgten, was der Selbstverwaltung im modernen Sinn ziemlich nahekommt.

Die Städte hatten schon wegen ihrer wirtschaftlich ungünstigen Lage kaum je eine besondere Stellung innerhalb der Staatsverfassung eingenommen. Die bedeutendsten unter ihnen, Trier und Koblenz, hatten zwar zu Zeiten der großen Städtebünde die Reichsunmittelbarkeit beansprucht, waren aber seit dem 16. Jahrhundert dem Gesamtstaatsverband fest eingefügt worden²⁰¹. Eine gewisse Selbstverwaltung war ihnen jedoch verblieben. Sie lag in den Händen des Stadtrats, und war durch die in der Reformationszeit erlassenen Rats- und Polizeiordnungen geregelt²⁰². Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurden diese teilweise erneuert und ergänzt²⁰³. Man kann sich das wirtschaftliche und kulturelle Leben dieser Städte kaum eng genug vorstellen. Eine Veränderung der städtischen Verwaltung war innerlich keineswegs bedingt; sie ist so, wie sie die Staatskalender im äußeren Rahmen bieten, bis zum Ausgang des Kurstaates wesentlich dieselbe geblieben. Der Magistrat zu Trier bestand aus dem Statthalter, zwei Bürgermeistern, einem Stadtschultheiß, sieben Ratschöffen und den Rats- und Amtsmeistern der Zünfte. Ähnlich liegen die Dinge in Koblenz: der Stadtrat bestand hier aus 30 Mitgliedern und war in eine obere und niedere Ratsbank eingeteilt. Die obere Bank setzte sich aus 14 vom Kurfürsten ernannten Schöffen und 8 mit Erlaubnis des Landesherrn gewählten Patriziern zusammen; die untere wurde von 8 Vertretern der Zünfte gebildet. Der Stadtbürgermeister, der nur der oberen Ratsbank entnommen werden darf, wird jährlich gewählt; neben ihm fungierte, obwohl die Ritterschaft seit 1729 aus dem Staatsverband endgültig ausgeschieden war, ein den angesehensten Adelsfamilien entsprossener Ritterbürgermeister²⁰⁴.

Die Magistrate zu Trier und Koblenz, welche die Direktorien des weltlichen Standes im oberen und niederen Erzstift bildeten, hatten vor allem die landständischen Geschäfte zu führen. Ferner hatten sie die städtischen Akzisen und Gefälle zu verpachten, in Prozessen der Bürger das Güteverfahren zu leiten und über das Zunftwesen zu wachen. Im übrigen beschränkt sich ihre Tätigkeit auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sitten, die Repräsentation der Stadt und die Vermittlung der Regierungsverordnungen. Es ist nicht zu verwundern, daß bei diesen Behörden, die an verantwortungsvolle und selbständige Arbeit nicht gewöhnt waren, Mißstände sich einschlichen. In den achtziger Jahren führen die Zünfte Beschwerde über die Vetternwirtschaft im Stadtrat, das sogenannte „Regiment der Angesippten“ und über den Stimmenkauf bei den Ratswahlen²⁰⁵. Die Handwerksgenossenschaften, beeinflusst von den französischen Ideen, strebten nach Anteil an der städtischen Verwaltung und wollten vor allem durchsetzen, daß auch die untere Bank den Bürgermeister stellen könne. Clemens Wenzel wies diese Ansprüche der Zünfte zurück, der patrizische Charakter des Stadtrates blieb gewahrt²⁰⁶.

Das gesamte innere Leben des Staates stand unter dem Prinzip der landesherrlichen Aufsicht. Die einzelnen Kurfürsten versuchten demgemäß die örtliche Verwaltung möglichst straff zu organisieren, ein Bemühen, das durch die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Verwaltungsbezirken, noch mehr aber durch die Durchbrechung der Landeshoheit in den ritterschaftlichen und geistlichen Herrschaften nahezu vereitelt wurde. An dem patriarchalisch-ständischen Charakter des Staatswesens haben die Jahrhunderte nichts geändert.

Untergerichten zusammen; St. A. I C 1292: Beschreibung des Amtes Montabaur. Für die Moselgegend hat Lamprecht I S. 245 ff. das Gleiche nachgewiesen.

²⁰¹ Marx I S. 387 ff.

²⁰² Scotti Nr. 99 Bemerk.

²⁰³ St. A. I C 62: Verordnung in politicis et iudicialibus für die Stadt Trier vom 12. Juni 1719.

²⁰⁴ Dominicus a. a. O. S. 15.

²⁰⁵ Dominicus S. 102 f.

²⁰⁶ St. A. I C: Verordnung vom 17. Januar 1791.

Das Gerichtswesen.

Die Erzbischöfe von Trier hatten, wie in der Einleitung bereits hervorgehoben wurde, schon im frühen Mittelalter die hohe weltliche Gerichtsbarkeit in ihrem Dominium erlangt und, gestützt auf dieses Recht, die Landesherrschaft erworben. Dem großen Balduin wurde mit der Übertragung der gesamten Regalien das Recht der *iurisdictio plenaria* von Kaiser Heinrich VII. noch einmal ausdrücklich zugesprochen²⁰⁷. Durch die Goldene Bulle von 1356 erhielten die Kurfürsten allgemein das *privilegium de non evocando et appellando*²⁰⁸. Die erstiftische Gerichtsverfassung wurde dann im Zusammenhang mit der Neuorganisation des gesamten Staatswesens im 15. und 16. Jahrhundert ausgebaut. Dem Kurfürsten Johann II. von Baden erteilte Kaiser Friedrich III. 1458 die Erlaubnis, ein Hofgericht einzusetzen²⁰⁹. Durch eine Reform Jakobs III. von Elz im Jahre 1569 wurde dieses Hofgericht mit 15 adligen und gelehrten Richtern besetzt²¹⁰.

Schon mehrere Jahre früher hatte Johann III. von Mezenhausen eine allgemeine Untergerichtsordnung erlassen²¹¹. Die Untergerichte werden angewiesen, die Prozesse nach „den gemeinen Rechten und vorgeschriebenen Verfahren“ zu führen und in schwierigen Fällen bei den Schöffengerichten der Hauptstädte, den sogenannten Oberhöfen zu Trier und Koblenz, Gutachten einzuholen. Es war auch gestattet, in erster Instanz vor dem kurfürstlichen Amtmann eine Klage anzustrengen. über die richterliche Tätigkeit dieses Beamten gibt uns die Amtsordnung Jakobs III. von Elz aus dem Jahre 1574 genaueren Aufschluß²¹². Neben der Exekution der gefällten Urteile ist der Amtmann für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Errichtung von Testamenten und Eheverträgen, zuständig und übt die sogenannte Brüchtentätigung, d. h. er verhängt die Strafen für kleinere Diebstähle und andere Verstöße gegen die Polizeiordnung.

Die Umgestaltung des Gerichtswesens stand, wie hier deutlich wird, mit dem Ausbau der Amtsverfassung und der Organisation des gesamten Behördenwesens im 16. Jahrhundert in direktem Zusammenhang. Die Rezeption des römischen Rechts und das Vordringen gelehrter Richter geben der Justizverfassung von nun an das eigentliche Gepräge. Ein trierisches Landrecht bestand damals noch nicht, nur eine Menge einzelner Gesetze, hinter denen subsidiär das römische Recht stand²¹³. Die Publikation einer „Allgemeinen Land-Ordnung“ für das Erzstift erfolgte erst durch Karl Kaspar im Jahre 1668²¹⁴. Diese Kodifikation wurde 1713 erweitert und 1772 neu aufgelegt; sie schloß sich bis auf wenige Ausnahmen dem römischen Recht an²¹⁵.

Durch die Besatzungen der Franzosen und der Reichstruppen seit den Tagen Ludwigs XIV. bis in die letzten Jahre des Spanischen Erbfolgekriegs waren Justizverfassung und Rechtsprechung nicht weniger als die übrigen Verwaltungszweige in Verwirrung geraten. Insbesondere hatte sich eine ungewöhnlich große Anzahl von Advokaten, Prokuratoren und Notaren im Kurfürstentum breit gemacht, die in der Verschleppung der Prozesse ihr berechtigtes Interesse sehen mochten; unentgeltliche Rechtsprechung gab es bei keiner Instanz²¹⁶. Franz Ludwig blieb es vorbehalten, auch hierin Wandel zu schaffen. Er hat in seinen Kurlanden eine erweiterte, teilweise völlig neue Organisation des Justizwesens durchgeführt. Indem es ihm gelang, von Kaiser Karl VI. das *Privilegium illimitatum de non appellando* zu erhalten, konnte er in

²⁰⁷ Privileg vom 16. Januar 1309; Hontheim II S. 37.

²⁰⁸ Schröder-Rünßberg S. 594.

²⁰⁹ Privileg vom 7. Juni 1458; Hontheim II S. 434.

²¹⁰ Scotti Nr. 109; Hontheim III S. 17.

²¹¹ 9. April 1537; Scotti Nr. 69.

²¹² *Communis ordinatio satrapalis*; Hontheim III S. 40.

²¹³ Hofgerichtsordnung von 1569 gebietet, „vermöge des S. Reichsrechten, auch des Erzstifts löblichem Herkommen und Gewohnheiten nach, recht zu sprechen“. In Kriminalsachen galt die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.; Rats- und Polizeiordnung von 1562, Scotti Nr. 99.

²¹⁴ Scotti Nr. 234.

²¹⁵ Marg II S. 35.

²¹⁶ Präliminarverordnung vom 1. Januar 1719; Scotti Nr. 356.

seinem Territorium eine völlig unabhängige, in drei Instanzen gegliederte Justizverfassung anordnen. Das Reichskammergericht war von nun an als Appellationsinstanz völlig ausgeschaltet.

In der Präliminarverordnung vom 1. Januar 1719²¹⁷ wird die Reform angekündigt und in ihren Grundzügen bekanntgegeben. Weitere das Gerichtswesen betreffende Verordnungen folgen in den nächsten Jahren. Die erzstiftische Justizverwaltung erhält so einen den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Zeit entsprechenden Aufbau. Franz Ludwig hat, wie er in der Präliminarverordnung ausdrücklich bemerkt, die allgemein im Reich bestehenden Einrichtungen und Instanzen nach den damals geltenden Rechtsgrundsätzen seiner Reform zu Grunde gelegt.

Die Rechtsprechung erster Instanz lag gemäß der Untergerichtsordnung von 1537²¹⁸ bisher bei den Dorfgerichten und den städtischen Schöffengerichten. Soweit diese hinlänglich besetzt waren, behielten sie diese Befugnis, andernfalls wurden sie auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt²¹⁹. In erster Linie wurden alle Streitigkeiten dem Amtsverhör vor dem kurfürstlichen Amtmann oder Amtsverwalter zugewiesen. Hier sowohl wie vor den Schöffengerichten sollte rein mündlich und summarisch in höchstens vier Terminen verfahren werden. Amts- oder Klagtage fanden mindestens viermal im Monat statt; die Rechtsprechung bezog sich allerdings nur auf Zivilsachen und war bis auf den Auszug aus dem Protokoll, das der Gerichtsschreiber auf Ansuchen der Parteien ausstellte, kostenlos²²⁰.

Überall, wo Amtsverhör und Schöffengericht nebeneinander bestanden, übten sie eine konkurrierende Jurisdiktion aus: den Parteien stand die Wahl zwischen beiden frei²²¹. In Trier und Koblenz aber war die Zuständigkeit der beiden Behörden scharf geschieden. Die Kompetenz des Amtsverhörs erstreckt sich auf die Sachen von geringerem Objekt, diejenigen Prozesse aber, „welche altioris momenti seynd“, sind dem Schöffengericht vorbehalten, das aus 15 vom Kurfürsten ernannten Richtern besteht und in dem der Oberamtman oder Stadtschultheiß den Vorsitz führt²²². Diese beiden Schöffengerichte fungierten auch als Oberhöfe für das obere und niedere Erzstift. In der Untergerichtsordnung von 1537 war angeordnet worden, daß die Untergerichte in schwierigen und wichtigen Rechtsfällen Rechtsadvisen von den Schöffengerichten zu Trier beziehungsweise Koblenz einholen sollen. Im Jahre 1723 hat Franz Ludwig in einem Generalbefehl an die Ämter und Gerichte diese Bestimmung noch einmal eingeschärft²²³, in der Folge wurde sie dahin erweitert, daß Rechtsgutachten von anderen Gerichten unverbindlich und nichtig sein sollen²²⁴. Die Dorfgerichte ihrerseits suchten hartnäckig ihre früheren Befugnisse zu wahren. Clemens Wenzel mußte ihnen noch 1778 bei Strafe gebieten, sich jeder Erkenntnis in streitigen Sachen zu enthalten und sich auf Vormundschaftsbestellungen, Errichtung von Testamenten, Kontrakten und Hypotheken zu beschränken²²⁵.

Als zweite Instanz blieb das 1458 errichtete Hofgericht bestehen, das nun endgültig in Koblenz seinen Sitz erhielt. Es wurde besetzt mit einem Hofgerichtsdirektor und sieben „in iure et praxi wohlgeübten“ Beisitzern, denen „alle Advocatur in prima et secunda Appellationis Instantia“ untersagt wird²²⁶. Die Berufung war statthaft in Prozessen, deren Streitobjekt den Wert von 75 fl. überstieg. Das Hofgericht war befugt, alle derartigen Prozesse, deren Urteil in der ersten Instanz über einen Monat

²¹⁷ Hontheim III S. 916. Etwa gleichzeitig (1702) wurde das bisher nur für die brandenburgischen Kurlande geltende Privileg auf das ganze Königreich Preußen ausgedehnt; Erdmannsdörffer a. a. O. II S. 148.

²¹⁸ Scotti Nr. 69.

²¹⁹ Amtsordnung von 1719 §§ 38, 39; Scotti Nr. 360.

²²⁰ Präliminarverordnung Art. 7.

²²¹ Amtsordnung § 38.

²²² Präliminarverordnung Art. 9, 10.

²²³ Scotti Nr. 390.

²²⁴ Dasselbst Bem.

²²⁵ Scotti Nr. 741.

²²⁶ Präliminarverordnung Art. 12.

verschleppt wurde, an sich zu ziehen. Auch konnten die Parteien an den Landesherrn direkt verwiesen werden; die geschichtliche Entwicklung des Hofgerichtes, das den Kurfürsten als höchsten Richter vertrat, ist hier noch zu erkennen. Der Hofgerichtsordnung vom 21. Januar 1719²²⁷ wurde eine Taxordnung für Gerichtskosten und Sporteln beigelegt. Auf das Gesuch der Landstände wurde im Jahre 1722 zu Trier ein sogenanntes Hofratskommissariat errichtet, um in Anbetracht der großen Entfernung von Koblenz eine eigene Appellationsinstanz für das obere Erzstift zu schaffen²²⁸.

Als dritte Instanz wurde von Franz Ludwig das Revisionsgericht eingesetzt, das mit einem Direktor und vier Revisionsräten besetzt wurde und unter dem 27. Januar 1719 eine besondere Revisionsordnung erhielt²²⁹. In Fällen, wo diese Zweifel läßt, sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Jüngsten Reichsabschieds von 1654 subsidiär anzuwenden. Vor die letzte Instanz können nur Streitigkeiten gezogen werden, deren Streitwert 200 fl. übersteigt. Die Taxordnung des Hofgerichts gilt auch für das Revisionsgericht. Bei begründetem Mißtrauen werden kurfürstliche Hofräte mit der Beaufsichtigung der Verhandlungen beauftragt.

Trat, wie wir später sehen werden, die geistliche Gerichtsbarkeit mit der weltlichen vielfach in konkurrierende Tätigkeit, so war die Kriminaljustiz den weltlichen Gerichten allein vorbehalten. In der Polizeiordnung für Koblenz vom Jahre 1562 wird befohlen, daß der Kriminalprozeß nach der im Erzstift publizierten Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532) stattfinden soll²³⁰, ebenso in einer Verordnung Johanns VII. von Schönenberg aus dem Jahre 1591²³¹, im Hinblick auf die Hexenprozesse.

Während bisher alle Schöffengerichte für Kriminalsachen zuständig waren, änderte Franz Ludwig das Verfahren dahin ab, daß, abgesehen von den Gerichten in den Gemeinherrschaften die Kriminaljustiz allein den Oberhöfen zu Trier und Koblenz vorbehalten blieb; ihnen stand auch ausschließlich das *ius gladii* zu. Den kurfürstlichen Beamten in den Städten und auf dem Lande und den übrigen Untergerichten wird nur die Verhaftung des Täters und die Voruntersuchung anbefohlen. Wird der Delinquent als schuldig befunden, so wird er nach Trier, beziehungsweise nach Koblenz gebracht und dem dortigen Amtmann oder Stadtschultheißen überliefert²³². Beide Gerichtshöfe waren gehalten, vor der Exekution von Todesurteilen die Akten an den Kurfürsten einzusenden und dessen Bestätigung abzuwarten²³³.

Die Regierung Clemens' Wenzels steht auch in ihrer Gesetzgebung im Zeichen der Aufklärung, die sogar das kirchliche Prinzip, selbst in den geistlichen Fürstentümern durchdrang. Die Kirchenbuße wurde abgeschafft und durch Zuchthausstrafe ersetzt²³⁴. Etwas eigentlich Neues aber schuf er in der Regelung der Rechtsprechung für die exemten Stände. Durch den Vergleich von 1729 war bestimmt²³⁵, daß für die Rechtshändel der reichsunmittelbaren Ritterschaft jedesmal eine kurfürstliche Kommission zusammentreten solle. An Stelle dieser kommissarischen Gerichte setzte Clemens Wenzel unter dem 20. März 1783²³⁶ ein ständiges Kollegium, bestehend aus einem Direktor und vier Beisitzern, den sogenannten Zivil-Justizsenat zu Koblenz, ein. Diesem Gericht waren alle erzstiftlichen Vasallen, kurfürstlichen Räte, Hofbeamte und sonstige befreite Personen unterstellt. Ihm wurden auch alle Klagen gegen die kurfürstliche Hof- und Lehnkammer, wie überhaupt alle Streitigkeiten in Lehnsachen, zugewiesen. In Fällen, wo die Parteien allzuweit von dem Sitz der Landesregierung entfernt waren, sollte auch fernerhin die Einsetzung von Kommissionen erlaubt sein, bis 1791²³⁷ auch

²²⁷ Scotti Nr. 358.

²²⁸ Scotti Nr. 356 Bemerk.

²²⁹ Hontheim III S. 909.

²³⁰ Polizeiordnung für Koblenz vom 11. April 1562, Art. 12; Scotti Nr. 99.

²³¹ Scotti Nr. 152.

²³² Präliminarordnung Art. 14.

²³³ Verordnung vom 14. Mai 1728; Scotti Nr. 417.

²³⁴ Blatta V S. 349.

²³⁵ Knetsch S. 182.

²³⁶ Scotti Nr. 773.

²³⁷ Scotti Nr. 867.

für das obere Erzstift ein Justizsenat zu Trier mit der gleichen Kognitionsbefugnis errichtet wurde. Der Instanzenzug ging von beiden Gerichten an das kurfürstliche Hofgericht und weiter an das Revisionsgericht.

Hatte Franz Ludwig die Grundlagen der Gerichtsverfassung geschaffen, so trugen die folgenden Kurfürsten unablässig Sorge, sie auszubauen und ein geschultes und zuverlässiges Richtertum zu erziehen. Noch Franz Ludwig schärfte wiederholt seinen Beamten ein, die Bestimmungen seiner Justizverordnungen bei den Amtsverhören genau zu beachten, vor allem die Prozesse summarisch und unentgeltlich zu führen²³⁸. Um eine möglichst unparteiische Urteilsfällung zu garantieren, wurde bestimmt, daß in den erzstiftischen Gerichten nie mehr als zwei verwandte Richter sitzen durften²³⁹. Den Hochgerichtschöffen²⁴⁰ und den Assessoren am Hofgericht²⁴¹ wurde verboten, eine Anwaltstätigkeit auszuüben. Gegen Bestechlichkeit in Justiz- und Gnadensachen wurde 1768 mit Amtsentsetzung gedroht²⁴². Clemens Wenzel wies 1778 die Amtleute an, keine Schultheißen anzustellen, die nicht vorher bei der Regierung eine Prüfung abgelegt hatten²⁴³. Seit 1781 wurde von den Geheimen Räten, welche bei den erzstiftischen Justizbehörden einzutreten beabsichtigten, die Erwerbung des Doktorgrades auf der Universität Trier gefordert²⁴⁴.

Da die Sporteln ein Hauptübel des damaligen Prozeßwesens bildeten, wies Franz Ludwig den Amtsverwaltern an Stelle der „Amts-Jura“ eine feste Besoldung von 100 fl. zu. Aber schon 1729 beantragte die Hofkammer die Streichung dieser Ausgabe, da sie die landesherrliche Kasse zu sehr belaste; auch die Amtsverwalter selbst wünschten die Wiedereinführung der alten Gebühren statt der festen Cameral-Bestallung. So wurde 1741 durch Franz Georg der alte Zustand wieder hergestellt und eine neue Taxordnung für die kurfürstlichen Beamten erlassen²⁴⁵.

Dieselbe Sorgfalt wendeten die Kurfürsten den Advokaten und Prokuratoren zu, über deren ungebührlich große Zahl schon die Präliminarverordnung klagt²⁴⁶. Im Jahre 1723 wird befohlen, daß künftig weitere Personen zu dieser Tätigkeit ohne Examen vor dem Hofrat und Verpflichtung durch die Regierung nicht zugelassen werden sollten²⁴⁷. 1751 wurde dasselbe für die Notare bestimmt²⁴⁸. Clemens Wenzel setzte 1770 einen numerus clausus für die Advokaten fest und teilte ihnen feste Bezirke als Wirkungskreis zu. Sämtliche Advokaten wurden unter einem Dekan vereinigt und erhielten eine Standesvertretung in dem senatus consultativus, entsprechend den heutigen Anwaltskammern, bei dem sich Parteien und jüngere Kollegen Rat holen konnten; seine Rechtsgutachten sollten „ebensoviel als die responsa juristischer Fakultäten zu achten sein“²⁴⁹.

Zur ständigen Aufsicht über die Justiz befahl Franz Georg im Jahre 1732 den Amtleuten und Amtsverwaltern, alljährlich nach Martini eine Revision der Protokolle vorzunehmen, ob lediglich nach dem erzstiftischen Landrecht verfahren worden sei²⁵⁰; 1737 wurden die Gerichte angewiesen, vierteljährlich Bericht zu erstatten, wieviele der schwebenden Sachen jeweils abgeurteilt seien²⁵¹. Die großen Gerichtsordnungen Franz Ludwigs wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts wiederholt eingeschärft und ihre strenge Einhaltung befohlen. Alle Einzelbestimmungen, die zur Verbesserung des Prozeßwesens ergingen, aufzuführen, ist hier nicht der Ort.

²³⁸ 21. Oktober 1728; Scotti Nr. 420.

²³⁹ 17. Januar 1737; Scotti Nr. 452.

²⁴⁰ 26. Oktober 1732; St. A. I C 66 Nr. 58.

²⁴¹ 20. Februar 1742; St. A. I C 66 Nr. 69.

²⁴² Scotti Nr. 663.

²⁴³ St. A. I C 76 Nr. 135.

²⁴⁴ Scotti Nr. 762.

²⁴⁵ Vgl. St. A. I C 1139: Acta misc. betr. kurtrierische Ämter.

²⁴⁶ Scotti Nr. 356 im Eingang.

²⁴⁷ St. A. I C 62 Nr. 93.

²⁴⁸ Scotti Nr. 413.

²⁴⁹ Derselbe Nr. 697.

²⁵⁰ St. A. I C 66 Nr. 54.

²⁵¹ Dasselbst Nr. 115.

Der Klerus hatte von jeher für seine Mitglieder eine von den Laien abgeforderte Gerichtsinanz, das sogenannte privilegium fori ecclesiastici, beansprucht. Die geistlichen Gerichte haben im Mittelalter, als die weltliche Gerichtsbarkeit sehr im Argen lag, ihre Jurisdiktion auf alle Vergehen, soweit sie den Begriff einer Sünde in sich schlossen, ausgedehnt²⁵². Der Archidiakon stand schon im frühen Mittelalter dem Bischof bei Ausübung dieser Tätigkeit zur Seite und erhielt als dessen Stellvertreter weitgehende Befugnisse in Justiz und Verwaltung. Die Diözese Trier war in fünf solcher Archidiakonate eingeteilt²⁵³. Die Archidiakone übten sehr bald ihre Amtstätigkeit in eigenem Namen aus, unter gänzlicher Außerachtlassung der bischöflichen Obergewalt²⁵⁴. Erzbischof Balduin hat ihre fast uneingeschränkte Macht durch eine Neueinteilung der Diözesanverwaltung gebrochen. Die Diözese, die außer den Kurlanden die Suffraganbistümer Metz, Toul, Verdun, Nancy und St. Diez umfaßte, das Herzogtum Luxemburg einschloß und im Osten die Lahn aufwärts bis nach Wezlar reichte²⁵⁵, wurde in die beiden großen Verwaltungsbezirke des Ober- und Niederstifts eingeteilt. Das Generalvikariat zu Trier, an dessen Spitze der Vicarius in spiritualibus generalis stand, hatte die gesamte Diözesanverwaltung in Vertretung des Erzbischofs zu führen. In jedem der beiden großen Sprengel wurde nach französischem Vorbild²⁵⁶ als geistliches Gericht ein Offizialat eingesetzt, das späterhin auch Consistorium genannt wurde. Diese Organisation Balduins ist, wie auch seine Ämtereinteilung des weltlichen Staates, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten geblieben.

Besetzung und Zuständigkeit der beiden geistlichen Gerichtshöfe zu Trier und Koblenz wird durch die Gerichtsordnung Jakobs I. von Sirk aus dem Jahre 1449²⁵⁷ näher bestimmt. Die Offizialate übten eine weitgehende Konkurrenz zu der weltlichen Gerichtsbarkeit aus, zumal es dem Kläger freistand, in Zivilsachen vor dem geistlichen oder weltlichen Gericht zu prozessieren. In der Gerichtsordnung Erzbischof Johanns von Mezenhausen vom Jahre 1533²⁵⁸ wird die Jurisdiktionsbefugnis der Konsistorien auf rein kirchliche Streitigkeiten zwischen geistlichen Personen, auf Ehe- und Testamentsachen und auf beschworene Verbindlichkeiten — wegen der Heilighaltung des Eides — beschränkt. Die kirchliche Rechtsprechung hatte damals ihren Höhepunkt bereits überschritten. Die Gesetzgebung für die weltlichen Gerichte nimmt mit den neuen Begriffen vom Staat und dessen Aufgaben, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert langsam durchdringen, mehr und mehr zu, und die geistlichen Gerichte werden auf ihre Befugnis in rein kirchlichen Rechtsachen und mit rein kirchlichen Strafmitteln zurückgedrängt²⁵⁹. Die Kompetenzstreitigkeiten gingen jedoch weiter, so daß die Erzbischöfe von Zeit zu Zeit mit Verordnungen eingreifen mußten²⁶⁰.

Bei der Reform des erststiftischen Justizwesens durch Franz Ludwig fanden auch die geistlichen Gerichte weitgehende Berücksichtigung; Einrichtung, Kognitionsbefugnis und Instanzenzug wurden in der Präliminarverordnung vom 1. Januar 1719 neu geregelt. Die Offizialate zu Trier und Koblenz sollen „von allen Civil- und Prophan-Klagen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten von nun an und vorkünftig gänzlich er-

²⁵² Schröder-Künßberg S. 633 f.

²⁵³ J. Marx S. 4.

²⁵⁴ Werminghoff S. 156.

²⁵⁵ über die Verschiedenheit des erzbischöflichen Sprengels und des kurfürstlichen Territoriums s. Marx I S. 210 f.

²⁵⁶ Werminghoff S. 158 führt die westdeutschen Offizialate auf das Muster der französischen Diözesanverwaltung zurück. Erzbischof Balduin, der in Paris studierte (Marx II S. 164), mag sie von dort übernommen haben.

²⁵⁷ Blattau I S. 279.

²⁵⁸ Derselbe II S. 64.

²⁵⁹ Weßer-Welte V S. 413. Hartung S. 45.

²⁶⁰ Johann VII. von Schönenberg grenzt durch Verordnung vom 4. April 1596 die Kognitionsbefugnis zwischen Offizialat und Schöffengericht zu Trier ab; Scotti Nr. 158. Johann Hugo von Orsbeck verbietet unterm 23. März 1688 seinen Amtleuten, in die geistliche Jurisdiktion einzugreifen und gegen deren Urteile sich Rekurs oder Appellation anzumachen; Scotti Nr. 282.

hoben seyn und bleiben, deren auch keine mehr annehmen²⁶¹. Das privilegium fori des Klerus blieb jedoch gewahrt: geistliche Personen und Korporationen dürfen nicht vor weltliche Gerichte gezogen werden. Dabei wird unterschieden, ob der Beklagte weltlichen oder geistlichen Standes ist. Im ersten Falle sind die Offizialate zu Trier und Koblenz als erste, das Hofgericht als zweite und das Revisionsgericht als dritte Instanz zuständig. Im zweiten Fall aber entscheidet im niederen Erzstift das Koblenzer Kommissariat, im oberen Erzstift eine vom Kurfürsten jedesmal zu ernennende Kommission; denn das Konsistorium zu Trier fungierte als zweite Instanz für das obere und niedere Erzstift. Dritte Instanz war die Apostolische Nuntiatur zu Köln. An Stelle der in der Präliminarverordnung vorgesehenen Kommissionen setzte Clemens Wenzel einen ständigen Geistlichen Justizsenat zu Trier ein²⁶², womit zwar eine systematische Folgerichtigkeit erzielt, die Zahl der Sondergerichtshöfe aber noch vermehrt wurde.

Es ist begreiflich, daß in einem geistlichen Staate die Kirche ihre Justizhoheit mit aller Hartnäckigkeit zu behaupten und zu erweitern suchte. Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten schienen nicht aufhören zu wollen. In einer Verordnung vom 28. Januar 1750²⁶³ wird ihnen nachdrücklich untersagt, mit Dekreten wider einander vorzugehen. Kurfürst Johann Philipp griff 1765 sogar zu der verzweifelten Maßnahme, das privilegium fori der Geistlichkeit aufzuheben²⁶⁴, stieß damit aber auf so heftigen Widerstand des erzstiftischen Klerus, des Domkapitels und des Papstes²⁶⁵, daß er wenige Wochen später die Verordnung zurückzog und die §§ 5 und 6 der Präliminarverordnung von 1719 wieder in Kraft setzte²⁶⁶. Auch Clemens Wenzel mußte noch einmal schlichtend in die Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten eingreifen²⁶⁷, indessen nahmen sie ihren Fortgang, bis die Ereignisse der französischen Revolution die Aufmerksamkeit auf andere Dinge lenkten.

Zweifellos steht die Gerichtsverfassung des Kurfürstentums in ihrer Gesamtorganisation sowohl wie in einzelnen Zweigen nicht hinter den übrigen Territorien des deutschen Westens zurück. Der Instanzenzug, der Prozeßgang und die Ausbildung des Richtertums entsprachen den Forderungen der Zeit. In einem Punkte aber litt das Erzbistum unter ganz unhaltbaren Zuständen. Die Gerichtshoheit des Kurfürsten war fast allerorts stark durchbrochen. über das Kurfürstentum hin lagen die Besitzungen der reichsunmittelbaren Ritterschaft zerstreut. An den Grenzen und im Innern waren überall Gemeinherrschaften eingestreut, in denen Trier mit anderen Herren konkurrierende Gerichtsbarkeit ausübte²⁶⁸. Dem Domkapitel sowohl wie den Stiftern St. Paulin und St. Simeon, den Abteien St. Maximin, St. Matthias, St. Martin, Mettlach, Echternach, St. Irminen und Springiersbach standen in ihren Dörfern und Besitzungen eigene Landeshoheit oder doch eigene Gerichtsbarkeit in kleinerem oder größerem Umfange zu²⁶⁹ — Zustände, die auch bei dem besten Willen der Kurfürsten eine geordnete, einheitliche Rechtspflege illusorisch machen mußten.

Das Finanzwesen.

Das Nutzungsrecht der Regalien, die Münz-, Markt- und Zollgerechtigkeit, der Judenschutz, das Geleitrecht und der Berg- oder Salzzins waren im 13. und 14. Jahrhundert endgültig vom König auf die Landesherren der Territorien übergegangen. Das ius fluminum, das Recht der Zollerhebung an Rhein, Mosel und Saar war für die Trierer Erzbischöfe von besonderer Bedeutung. Zollstätten bestanden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Boppard, Engers, Hammerstein, Cochem, Pfalzel und Saarburg²⁷⁰.

²⁶¹ Präliminarverordnung § 4; Scotti Nr. 356.

²⁶² Verordnung vom 8. August 1788; Scotti Nr. 851.

²⁶³ St. N. I C 1020 Nr. 955.

²⁶⁴ Verordnung vom 10. Dezember 1765; Scotti Nr. 649.

²⁶⁵ Marx II S. 176 f.

²⁶⁶ Scotti Nr. 649 Bemerk.

²⁶⁷ Verordnung vom 7. Juli 1788; Scotti Nr. 850.

²⁶⁸ Marx II S. 13 ff.

²⁶⁹ Ebendort S. 17 ff.

²⁷⁰ Vgl. die Staatskalender:

Daneben haben die Erzbischöfe schon im 12. Jahrhundert auf Grund der vollen öffentlichen Gerichtsbarkeit eine landesherrliche Bede (*petitio*) eingefordert, die in Kurtrier schon früh den Charakter einer ordentlichen Steuer trug²⁷¹; im 13. Jahrhundert war sie als solche im ganzen Territorium eingeführt. An sich war der Landesherr verpflichtet, mit den Einnahmen aus den Regalien, den Domänen, den Sporteln der Gerichte und der Kanzlei und den sonstigen grundherrlichen Einkünften, die der fürstlichen Kammer zufließen, den Hofhalt und die Verwaltungskosten zu bestreiten²⁷². Die steigenden Ausgaben für die Reichslasten, vor allem aber für die päpstlichen Servitien und Balliengelder zwangen die Erzbischöfe schon im frühen Mittelalter, den Klerus zu außerordentlichen Steuern in Form der geistlichen Subsidien heranzuziehen²⁷³.

Eine beträchtliche Steigerung der Geldbedürfnisse trat dann mit der Einführung der Reichssteuern ein, die, nach dem Scheitern des „gemeinen Pfennigs“, im 16. Jahrhundert in der Form der Matrikularbeiträge von den Territorien aufzubringen waren. Da der Klerus sich gegen die dauernde Erhöhung der Subsidienforderungen wehrte²⁷⁴, suchten die Kurfürsten sich in den Ständen eine neue Steuerquelle zu eröffnen. Die Stände, die sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in den Landeinnahmen zusammenschlossen, erkannten zwar die Verpflichtung zu den Reichslasten an, machten aber die Erhebung jeder Abgabe von ihrer Zustimmung auf den Landtagen abhängig. Im 16. Jahrhundert gelingt es ihnen, im Zusammenhang mit der vollständigen Ausbildung der landständischen Verfassung, die gesamte Steuerverwaltung in ihre Hand zu bringen²⁷⁵.

Die Hauptlast der Steuern wird mehr und mehr auf die Landschaft abgewälzt. Dem Adel, der seit 1577 auf den Landtagen nicht mehr erschien, gelang es, sich der landesherrlichen Besteuerung zu entziehen; die Geistlichkeit andererseits suchte ihre Steuerquote ständig herabzudrücken. Die ewigen Zänkereien zwischen geistlichen und weltlichen Ständen über die Beitragspflicht bilden ein ebenso unerfreuliches wie beständiges Thema der Landtags- und Direktorialprotokolle. Bei der Regelung der Kriegskosten zu Ende des Spanischen Erbfolgekrieges, im Jahre 1714, haben sich die Stände auch endgültig über die Beiträge zu der jährlichen Landesexigenz geeinigt²⁷⁶. Dabei wurde dem Lande eine feste Steuerverfassung gegeben, die bis zum Ausgang des Kurstaates bestehen blieb.

Der Vertrag setzte drei Arten direkter Steuern fest: den Schirm- oder Egegulden, eine Personalsteuer auf jede Haushaltung, das Nahrungsgeld, eine Gewerbesteuer für Handwerker und Handeltreibende, und eine allgemeine Grundsteuer auf sämtliche zum Erzstift gehörigen Liegenschaften, soweit nicht für sie durch besondere Privilegien ausdrückliche Steuerfreiheit nachweisbar war. Die Domänengüter, das Grundeigentum des Domkapitels und anderer geistlicher Korporationen, sowie auch der Grundbesitz des Adels, soweit dieser ihn selbst bewirtschaftete, waren von der Besteuerung ausgenommen, die adligen Hinterlassenen waren bis zu dem Vergleich von 1729 zur Entrichtung der „Schätzung“ verpflichtet²⁷⁷. Zur Vermessung und Einschätzung der grundsteuerpflichtigen Güter wurde eine kurfürstliche Obersteuerkommission eingesetzt, im Jahre 1723 wurde die Steuer nach Anlage der neuen Kataster und Heberegister zum ersten Mal aufgelegt²⁷⁸. Das Nahrungsgeld und der Egegulden wurden alle 10 Jahre neu veranschlagt; ebenso wurde jeweils nach demselben Zeitraum eine neue Vermessung und Bonitierung des Bodens im ganzen Erzstift vorgenommen²⁷⁹.

Von dem auf dem Landtag bewilligten Steuerquantum wurde zunächst die durch den Schirmgulden aufzubringende Summe in Abzug gebracht, der Rest auf die vom weltlichen Stand getragene Gewerbesteuer und die von Klerus und Landschaft ge-

²⁷¹ Weiß a. a. O. S. 14.

²⁷² Knetsch S. 69.

²⁷³ Vgl. Scotti III Nachtrag G.

²⁷⁴ Knetsch S. 41.

²⁷⁵ Derselbe S. 46.

²⁷⁶ Vergleich vom 23. November 1714; Hontheim III S. 877.

²⁷⁷ Knetsch S. 119.

²⁷⁸ Vgl. Scotti Nachtrag G.

²⁷⁹ Vgl. Reglement für die Kommissare der Dezennalrevision; Scotti Nr. 446 u. 447. Desgl. Edikt vom 28. März 1763; St. A. I C 72 Nr. 75/6.

meinsam zu erhebende Schätzung umgelegt²⁸⁰. Es war eine natürliche Folge des Steuerbewilligungsrechts, daß die Stände auch die Erhebung dieser Abgaben selbständig verwalteten, sie betrachteten dies als ihr vornehmstes Recht. Die vier Direktorien ernannten je einen nur ihnen untergebenen und verantwortlichen Generaleinnehmer²⁸¹, so daß im oberen und niederen Erzstift je ein geistlicher und weltlicher Generaleinnehmer fungierte. Die größeren geistlichen Korporationen, die Abteien, Stifter und Klöster lieferten ihre Steuerquote direkt an ihren Generaleinnehmer ab; die Simpeln der kleineren Pfarrkirchen und anderer geistlicher Benefizien wurden durch die Landdechanten an diesen eingezahlt. Den weltlichen Generaleinnehmern waren die Spezialempfänger der einzelnen Ämter untergeordnet, die sich zur Eintreibung der Abgaben der Ortsvorsteher und Zunftverbände bedienten²⁸². Auf Beschwerde der Landschaft wurde 1720 angeordnet, daß auch Güter, deren Eigentümer nicht im Erzstift wohnten, nach dem gewöhnlichen Anschlag zu besteuern seien²⁸³. Da der Adel sich jeder Abgabepflicht entzogen hatte und die Geistlichkeit mancherlei Freiheiten genoß, suchten die Erzbischöfe durch Beschränkung des Gütererwerbs zu verhindern, daß allzuviel Grundbesitz der landschaftlichen Besteuerung entzogen werde²⁸⁴.

Trotz des Vergleiches vom Jahre 1714 nahmen die Streitigkeiten zwischen den beiden Kurien wegen der Beitragspflicht zu den Landessteuern kein Ende, so daß der Landesherr kraft seiner „Obersvormundschaft über das Steuerreale“ wiederholt eingreifen mußte. Franz Georg vermittelte 1730 und 1747 neue Verträge, 1734 und 1744 schlichtete er den Streit über die Verteilung der Kriegslasten aus dem Polnischen und Bayerischen Erbfolgekrieg²⁸⁵.

Den größten Übelstand des erzstiftischen Steuerwesens bildeten die übermäßigen Rückstände; die Kurfürsten versuchten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dagegen anzukämpfen. Franz Ludwig ordnete gegen säumige Steuerzahler die Exekution durch die Lokalbehörden an²⁸⁶. Die Restanten hatten für die entstandenen Exekutionskosten selbst aufzukommen²⁸⁷. Trotz dieser Anstrengungen ließ sich das Übel nicht beheben. Ein Edikt vom 10. Oktober 1778 klagt über die vielen verderblichen Exekutionskosten und die großen Rückstände, die durch die Nachlässigkeit der Spezialempfänger verschuldet seien²⁸⁸. Clemens Wenzel suchte alle diese Mißstände zu beseitigen, indem er es unternahm, die Anstellung der Rechner und Einnehmer den Ständen zu entziehen²⁸⁹ und die Eintreibung in größerem Umfang den Ämtern übertrug²⁹⁰. Die Landschaft, die hiervon eine Beeinträchtigung ihres Steuerbewilligungsrechts befürchtete, erhob Beschwerde gegen diese Bestimmungen, so daß Clemens Wenzel, durch die revolutionären Vorgänge in Frankreich beunruhigt, sie durch Regiminalreskript vom 1. Dezember 1791 zurücknahm²⁹¹.

Das Militärwesen.

Im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts hatte das Söldnertum in den deutschen Territorien die mittelalterliche Lehnsmiliz völlig verdrängt. Im Kriegsfall ließen die Landesfürsten durch einen Obersten ein Regiment aufstellen, der auch den Sold auf-

²⁸⁰ Näheres über die Berechnung und Erhebung des Landsimplums s. Scotti III Zugabe S. 1744 ff. (Mit praktischen Beispielen.)

²⁸¹ Im Lauf der Zeit konnten nur die geistlichen Stände dieses Recht behaupten; siehe unter Landstände.

²⁸² Scotti III Zugabe S. 1750.

²⁸³ St. A. I C 62 Nr. 44 (11. Mai 1720).

²⁸⁴ Amortisationsedikte von 1655 und 1656, Trierisches Landrecht von 1668 und Amtsordnung von 1719; vgl. Scotti Nr. 408.

²⁸⁵ Vertrag vom 10. Oktober 1729; St. A. I A. Vertrag vom 17. Juni 1747; ebendort. Vergleich von 1734 s. Scotti Nr. 448. Vergleich vom 5. August 1744; St. A. I A.

²⁸⁶ Verordnung vom 1. Februar 1723; Scotti Nr. 384.

²⁸⁷ Verordnung vom 22. Februar 1738; St. A. I C 68.

²⁸⁸ St. A. I C 76.

²⁸⁹ Verordnung vom 3. Januar 1783; ebendort.

²⁹⁰ Verordnung vom 6. September 1788; ebendort.

²⁹¹ Ebendort.

brachte; nur zu ihm, nicht zu dem Kriegsherrn, für den sie geworben waren, standen die Landsknechte in einem direkten Verhältnis²⁹². Daneben war in Trier, wie in anderen Grenzgebieten des Reiches, die alte Pflicht zur Landesfolge nie ganz außer Gebrauch gekommen²⁹³. Die ständige Kriegsgefahr im Zeitalter Ludwigs XIV. zwang im Jahre 1678 den Kurfürsten Johann Hugo, das Landaufgebot des niederen Erzstifts als General-Landausschuß zu organisieren²⁹⁴. Aber so, wie der Soldatenkönig gleich bei seinem Regierungsantritt die von seinem Vater errichtete preußische Landmiliz wegen ihrer militärischen Unbrauchbarkeit aufhob²⁹⁵, scheint sich auch in Kurtrier diese Truppe nicht lange gehalten zu haben. Nach dem Frieden zu Rymwegen zog es der Kurfürst vielmehr vor, einen Teil seiner ordentlichen Truppen im Sold zu halten²⁹⁶. Der miles perpetuus wurde so nach dem Vorbild der europäischen Großstaaten auch im Erzstift eingeführt²⁹⁷. Die Auswahl der Offiziere, die Befoldung und Einstellung der Truppen wurden nicht mehr durch den Obristen, sondern durch eine vom Kurfürsten eingesetzte Militärbehörde, das sogenannte Kriegskommissariat, besorgt, dem im Verlauf des 18. Jahrhunderts noch ein besonderer Hofkriegsrat übergeordnet wurde²⁹⁸.

Zu Zeiten Franz Ludwigs belief sich das reguläre Militär des Erzstifts, das vornehmlich in den Garnisonen Trier und Koblenz stationiert war, abgesehen von der kurfürstlichen Leibgarde auf 1100—1200 Mann. Nach der Rördlinger Affoziation der vorderen Reichskreise von 1702²⁹⁹ hatte Kurtrier diese Truppenzahl zu unterhalten³⁰⁰. Als im Jahre 1742 durch den kurrheinischen Kreisschluß das Kreiskontingent auf das Dreifache erhöht wurde, führte Kurfürst Franz Georg mit Rücksicht auf die hohen Werbungskosten die „Aushebung aus dem Amte“ ein³⁰¹. Der der Landmiliz zugrundeliegende Gedanke, daß jeder Bürger zur Landesverteidigung verpflichtet sei, wird damit wieder aufgenommen. Die Soldaten wurden von den Gemeindevorstehern ohne Einmischung der kurfürstlichen Beamten ausgesucht und zum Militärdienst gestellt. Unter dem 5. Dezember 1744³⁰² wurde von jedem Amt eine bestimmte Anzahl Rekruten angefordert und zugleich das Verfahren bei der Auswahl vorgeschrieben. Nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges wurden die kurfürstlichen Beamten selbst mit der Rekrutierung beauftragt³⁰³. Im Jahre 1765 hat Kurfürst Johann Philipp aus Sorge um die Sicherheit seines Staates noch einmal auf die alte Einrichtung der Landmiliz zurückgegriffen und den sogenannten Landausschuß in der Form einer allgemeinen Bürgerwehr gegründet³⁰⁴. Alle jungen Burschen des Landes, soweit sie nicht schon zur regulären Truppe gehörten, waren zu einer dreijährigen Dienstzeit bei dem Landausschuß verpflichtet; die Einwohner der landtagsfähigen Städte dagegen waren völlig befreit. Das gesamte Aufgebot bestand aus 2400 Mann und war in 14 Kompagnien eingeteilt. Die Ausmusterung wurde jährlich durch Amtmann, Amtsverwalter und Kellner unter Zuziehung der Offiziere vorgenommen³⁰⁵. Zum Obristen des Landausschusses wurde der Kommandant zu Trier, zum Obrist-Deutnant ein Stabsoffizier der Koblenzer Garnison ernannt und so ein gewisser Zusammenhang mit der stehenden Truppe geschaffen. Im

²⁹² Schröder-Rünzberg S. 945.

²⁹³ Unter dem 9. März 1598 wird wegen der niederländischen Kriegswirren eine allgemeine Musterung der wehrfähigen Untertanen angeordnet und ihre Bereitschaft befohlen; Scotti Nr. 164. Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, am 27. März 1619, wird die Landmiliz aufgeboten; Scotti Nr. 182.

²⁹⁴ General-Landausschußordnung vom 28. Februar 1678; Scotti Nr. 249.

²⁹⁵ Delbrück a. a. O. S. 284.

²⁹⁶ Scotti Nr. 252; Verordnung vom 8. Januar 1680.

²⁹⁷ Bgl. auch Möllmann a. a. O. S. 61.

²⁹⁸ über die Zusammensetzung dieser Behörden vgl. die Staatskalender.

²⁹⁹ Erdmannsdörffer II S. 181.

³⁰⁰ Hontheim III S. 927.

³⁰¹ Scotti Nr. 491.

³⁰² Derselbe Nr. 506.

³⁰³ Verordnung vom 18. Januar 1757; Scotti Nr. 565.

³⁰⁴ Landausschußordnung vom 18. Juli 1765; Scotti Nr. 645.

³⁰⁵ Derselbe Nr. 655.

übrigen blieb der Charakter der Miliz gewahrt: die Ausbildung des Landauschusses, der zur Verwendung bei Kriegsfällen und inneren Unruhen bestimmt war, fand an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienst statt. In Notfällen war es den kurfürstlichen Beamten gestattet, die Korporalschaften mit Vorwissen des Hauptmanns zusammenzuziehen und die Untertanen zu den sogenannten „Landstreifen“ aufzubieten. Das Generalvikariat hat unter dem 21. Mai 1765³⁰⁶ sämtlichen Pfarrern verboten, junge Männer unter 25 Jahren zu trauen, wenn sie nicht ihre dreijährige Dienstzeit bei der Miliz nachweisen können.

Indessen scheint der Landauschuß gerade als Polizeitruppe den Ansprüchen der Regierung nicht genügt zu haben. Clemens Wenzel hob ihn 1785 auf und errichtete statt dessen ein stehendes Jägerkorps, das dem Militärkommando unterstellt und je zur Hälfte nach Trier und Koblenz gelegt wurde³⁰⁷. Auch für das stehende Heer suchte Clemens Wenzel nach dem Vorbild Österreichs und Preußens seine Untertanen schärfer und umfassender als bisher heranzuziehen. An Hand von Konskriptionstabellen stellte die Regierung eine Generalliste aller dienstpflchtigen jungen Bauernburschen auf, um bei einer notwendigen Rekrutierung die aus jedem Amt ausgewählten Leute bezeichnen zu können³⁰⁸. In einem Erlaß vom 7. September 1786³⁰⁹ ordnete der Kurfürst für das Landvolk eine allgemeine Dienstzeit von vier Jahren an; alle Männer von 16 bis 26 Jahren der Ortschaften, die der Gerichtsbarkeit der erzstiftischen Ämter unterstanden, sollten der Rekrutierung und Aushebung unterworfen sein. In Wirklichkeit stand diese Dienstpflicht auf dem Papier, da man von der Aushebung nur Gebrauch machte, um das trierische Kontingent auf der Höhe von 1200 Mann zu halten.

Die Militärpflicht ist bei den erzstiftischen Untertanen stets unbeliebt gewesen. Das Landvolk, von jeder anderen politischen Wirksamkeit ausgeschlossen, konnte sich auch für einen Staatsdienst im Sinne der allgemeinen Landesverteidigung nicht erwärmen, und die landtagsfähigen Städte hatten in mangelndem Verständnis für eine derartige staatspolitische Aufgabe ihre völlige Befreiung vom Militärdienst durchgesetzt. Die Kurfürsten hatten daher schwer gegen das Desertieren zu kämpfen. Fahnenflüchtige fanden bei der Landbevölkerung weitgehende Unterstützung; selbst mit den schärfsten Maßnahmen konnte dem Übel nicht abgeholfen werden³¹⁰. Die Todesstrafe für Desertion wurde erst 1788 abgeschafft³¹¹. Nicht weniger vergeblich haben die Kurfürsten sich bemüht, ausländische Werbungen zu verhindern. Kurkölnische, kurpfälzische und landgräflich hessische, vor allem aber preußische Werber³¹² fanden an den Grenzen des überfüllten, an Verdienstmöglichkeiten armen Landes starken Zulauf.

Das stehende Heer hat in Trier ungeheure Summen verschlungen³¹³, und die Landtage führten über die Militärlasten ständig Klage. Das Kontingent war zu klein, um sich im Kriege Lorbeeren zu erwerben, es hatte auch, wie sich während der französischen Revolution zeigen sollte, weder den Mut, Neutralität zu gebieten, noch die Kraft, das Land gegen einen feindlichen Einfall zu schützen. Die Unzulänglichkeit des Trierer Staatswesens tritt auch hier in aller Deutlichkeit zu Tage.

Schlußbetrachtung.

Das Kurfürstentum Trier stand in seiner zentralen und lokalen Landesverwaltung nicht hinter den übrigen deutschen Mittelstaaten zurück. Wenn der Beamtenapparat auch teilweise unnötig kompliziert war, — die den Großstaaten nachgeahmte Geheime Staatskonferenz stand in keinem Verhältnis zu ihrem Geschäftskreis — so entsprach

³⁰⁶ Blattau V S. 84.

³⁰⁷ Scotti Nr. 811.

³⁰⁸ Derselbe Nr. 781.

³⁰⁹ Derselbe Nr. 829.

³¹⁰ Vgl. Scotti Nr. 365, 437, 451, 519, 546, 550, 794.

³¹¹ Verordnung vom 13. Oktober 1788; Scotti Nr. 853.

³¹² Vgl. Scotti Nr. 406, 550.

³¹³ Die für das Militär bewilligten Gelder schwanken jährlich zwischen 70 000—90 000 Reichstaler. Vgl. Landtagsakten und Abschiede St. N. I E.

das Behördenwesen im Ganzen doch den Anforderungen der Zeit. In der Verwaltung war der Absolutismus durchgedrungen, nicht aber in der Verfassung; hier lagen die eigentlichen Schwächen des Staatswesens.

Diese Verfassung stellt mit ihrem Nebeneinander von Landständen, Domkapitel und Kurfürst eine Ausnahme unter den Territorien des Reiches dar. Selbst in den benachbarten geistlichen Kurfürstentümern hatte sich dieser Dualismus nicht durchgesetzt. In Köln zählte das Kapitel mit zu den Landständen³¹⁴, und in Kurmainz waren die Stände seit dem Jahre 1525 aufgehoben³¹⁵.

Der mittelalterliche Charakter, der dem Trierer Staatswesen auch im 18. Jahrhundert noch anhaftet, wird gerade in der Stellung des Domkapitels am deutlichsten, das ja sozusagen zur Herrschaft mitzählte³¹⁶ und als selbständiger Staatskörper den mittelalterlichen Begriff der Autonomie am stärksten erkennen läßt. Durch die Wahlkapitulation, die im 18. Jahrhundert in keinem anderen geistlichen Territorium so weitgehende Forderungen enthielten³¹⁷, schränkte es die politische Handlungsfreiheit der Erzbischöfe von vornherein in beträchtlichem Maße ein und übte durch sein Konsensrecht und die Besetzung wichtiger Posten in der geistlichen und weltlichen Verwaltung einen dauernden Einfluß auf die Regierungsgeschäfte aus. Für die völlige Unabhängigkeit des Domkapitels ist es bezeichnend, daß es nicht, wie sonst üblich³¹⁸, zum Landtag gehörte, dort also weder majorisiert werden konnte noch an dessen Beschlüsse gebunden war. Dagegen ergriff es in den Verfassungskämpfen meist gegen den Kurfürsten für die Freiheit der Stände Partei oder nutzte wenigstens die Situation zu seinem Vorteil aus.

Die Landstände ihrerseits waren zwar durch das Fehlen des Domkapitels und der Ritterschaft in ihrer Gesamtbedeutung geschwächt, konnten aber durch das Steuerbewilligungsrecht, das sie bis zum Ausgang des Kurstaates behaupteten, jederzeit einen gewissen Druck auf die Regierung ausüben. Der Dualismus von Hofkammer und landständischem Rassenwesen ist in Trier nie beseitigt worden. Die landesherrlichen Einkünfte waren gering, sodaß der Kurfürst wegen jeder größeren Ausgabe bei seinen Ständen um Erhöhung der Landesexigenz anhalten mußte. Die Landtagsakten weisen in ihrer erdrückenden Fülle außer dem monotonen Gezänk um Steuerforderung und -verteilung kaum irgendwelches politische Streben auf. Eine veraltete und umständliche Organisation und die vielfältige Scheidung der Interessen — geistliche und weltliche Kurie, oberes und niederes Erzstift standen einander gegenüber — hinderte die Stände an der Entfaltung lebendiger Kraft und an erfolgreicher Arbeit. Die Enge ihres Gesichtskreises trat in der unglücklichen Neutralitätspolitik während der französischen Revolution noch einmal deutlich zu Tage. Sie verstanden es nicht, sich an die Spitze der Zeitbewegung zu stellen und diese für sich auszunutzen.

Die Landstände bilden keine Repräsentation des Landes in unserem Sinne. Der Adel fehlte, die Geistlichkeit war nicht vollständig vertreten, das platte Land gänzlich ausgeschlossen. Der weltliche Stand setzte sich aus den Magistraten der landtagsfähigen Städte zusammen, deren Interessen und Wünsche in Militär- und Steuerfragen er in erster Linie berücksichtigte, und trug den Charakter einer bürgerlichen Oligarchie. So übten die Stände in der Gesamtregierung keine konkurrierende Tätigkeit aus, sondern waren nur ein Hemmnis für den Landesfürsten, der den Territorialstaat geschaffen hatte und die Staatseinheit allein repräsentierte.

In Trier regierten im 18. Jahrhundert eine Reihe äußerst tatkräftiger Kurfürsten, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versuchten, das Wohl ihrer Untertanen zu fördern. Franz Ludwig, ein organisatorisch hervorragend begabter Regent, hat in einer nur elfjährigen Regierungszeit die gesamte Landesverwaltung reformiert und in

³¹⁴ Walter, a. a. D. S. 62 ff.

³¹⁵ Knetsch S. 33.

³¹⁶ Gierke, I S. 538, bestimmt so wohl richtig das Verhältnis.

³¹⁷ Stimming a. a. D. S. 68 ff.

³¹⁸ In Köln und Münster nahm nur das Domkapitel am Landtag teil, in Hildesheim und Halberstadt auch der übrige Klerus; Below, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in Territorium und Stadt. S. 70.

der wirtschaftlichen Hebung des durch die Kriegsjahre völlig erschöpften Landes Außerordentliches geleistet. Ihm folgte Franz Georg, ein ebenso strenger und arbeitamer Fürst, der eine geordnete und straffe Regierung führte und sich deshalb das Lob Friedrichs des Großen erworben haben soll³¹⁹. Unter der Regierung Johann Philipps von Schönborn, der sich eher Versailles als Potsdam zum Muster nahm, machte sich ein gewisser Rückgang bemerkbar.

Clemens Wenzel hat dann mit Feuereifer die Reformtätigkeit auf allen Gebieten des Staatswesens wieder aufgenommen. Jung und voller Tatendrang hat er dabei, wie Joseph II., oft über das Ziel hinausgeschossen; auch fehlte ihm vielfach die nötige Energie und Stetigkeit, seine Pläne durchzusetzen. Gegenüber der maßvollen Reformtätigkeit seiner großen Vorgänger, die, gestützt auf ein zuverlässiges Beamtentum, gegen die selbstfüchtigen Sonderbestrebungen des Domkapitels und der Landstände eine starke Zentralisation des Staates in der Hand des Regenten erstrebten, hat Clemens Wenzel vielfach nur schablonenhaft die Großstaaten kopiert und so seinem Kurfürstentum die äußere Fassade eines absolutistischen Staatsgebildes gegeben. Auch vereitelte er selbst einen vollen Erfolg seiner Arbeit durch seine prunkvolle Hofhaltung nach dem Dresdener Zeremoniell und durch den übermäßigen Aufwand für den Schloßbau zu Koblenz. Dagegen ist ihm in der Emigrantenfrage kein besonderer Vorwurf zu machen; denn er ward ihrer schließlich nicht mehr Herr.

Auf wirtschaftlichem Gebiet entsprach der Erfolg am wenigsten den Anstrengungen. Das ärmliche Land, das sich über die unfruchtbaren Höhen der Eifel, des Hunsrück und des Westerwaldes erstreckte, war durchaus kein Objekt für eine großzügige Agrarpolitik, viel weniger noch bot es eine Basis zum Aufbau einer lebenskräftigen Industrie. Alle merkantilistischen Projekte waren deshalb zum Scheitern verurteilt.

Ein besonderes Gepräge erhält der Kurstaat noch durch die mannigfache Durchbrechung der Landeshoheit. Prüim unterstand dem Kurfürsten-Administrator nur mittelbar und hatte, wie auch die ehemalige Reichsabtei St. Maximin, ein eigenes Staatsrecht³²⁰. Das Domkapitel und andere geistliche Korporationen besaßen lokale Obrigkeitsbefugnisse in Verwaltung und Gerichtsbarkeit, und die zahlreichen Gemeinherrschaften an den Grenzen erhöhten noch die Buntscheckigkeit. Die eingestreuten Besitzungen der Ritterschaft vollends sprengten fast den Rahmen eines festgefügtten Staatsgebildes, wie die trotz des Vergleiches von 1729 ungeklärte Stellung des Adels sich schlecht mit dem heutigen Begriff der Staatseinheit vertrug. Einerseits reichsummittelbar und von allen Landessteuern befreit, standen die adligen Herren andererseits mit dem Hof und der hohen Geistlichkeit in engster Beziehung und genossen zahlreiche Pfründen und Sinekuren.

Es war unmöglich, dieses veraltete Staatswesen durch Reformen, welche die Untertanen teilnahmslos über sich ergehen ließen, in neue Bahnen zu lenken. Das mittelalterlich-ständische System wurde nur überdeckt, nicht überwunden. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hat sich F. C. v. Moser³²¹ mit Recht für die Auflösung der geistlichen Staaten ausgesprochen, da sie mit den weltlichen nicht mehr konkurrieren könnten. Tatsächlich führten sie damals ein friedliches Sonderleben, bemüht, jede Erregung und Erschütterung zu vermeiden, so daß sich unter dem milden und schlaffen Regiment des Krummstabs recht gut leben ließ. Dieses Schattendasein hätte wohl noch längere Zeit anhalten können, wenn nicht der Zusammenbruch auf außenpolitischem Wege erfolgt wäre.

Durch seine Lage am Rhein mußte das Kurfürstentum immer wieder in die europäischen Gegensätze hineingezogen werden, im 17. und 18. Jahrhundert war es der ständige Kriegsschauplatz. Da das Land sich selbst nicht verteidigen konnte, fühlte es sich stets auf die Hilfe des Reiches oder anderer Großstaaten angewiesen. Das Erzbistum war sich seiner Schwäche durchaus bewußt. Schon Franz Georg hatte 1734,

³¹⁹ Dieser soll sich selbst, den Kurfürsten von Trier und den Papst als die einzigen Regenten bezeichnet haben, die wirklich regierten; Endrulat in *ADB*. XV. S. 320.

³²⁰ Die Einzelheiten, die darzustellen hier nicht der Ort ist, siehe bei Moser.

³²¹ über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, Frankfurt und Leipzig 1787.

im Polnischen Erbfolgekrieg, Preußen um militärische Unterstützung gebeten; der nüchterne und wenig zu gewagten Unternehmungen geneigte Soldatenkönig lehnte aber ab³²². Die außenpolitische Gefahr, die niemals gänzlich aufgehört hatte, zeigte sich während der französischen Revolution mit aller Deutlichkeit. In dem furchtbaren Kampf der Großmächte konnte das kleine Land auch diesmal keine Neutralität bewahren. Wehrte man sich auch zunächst heftig gegen den Durchmarsch preußischer Truppen, so fühlte man sich doch bald nur in ihrem Schutz vor größeren Gefahren geborgen.

Der Zusammenbruch des Reiches, zu dessen wertvollsten Stützen das geistliche Fürstentum einst gezählt hatte, hat auch dessen Sturz nach sich gezogen. Nach dem Wiener Kongreß ist der Kurstaat zum größten Teil in Preußen aufgegangen, das ihm für ein Jahrhundert den Schutz gegen französische Einfälle sicherte und so den gefährdeten Außenposten des Reichs der deutschen Kultur erhielt.

Literaturverzeichnis.

Bibliographie:

- Bär, M., Bücherkunde zur Geschichte des Rheinlandes bis 1915; Bonn 1920.
 Marx, J., Trevirensia, Literaturkunde zur Geschichte der Trierischen Lande; Trierisches Archiv Ergänzungsheft X, Trier 1909.

Quellen:

- Blattau, J. J., Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis; Trier 1844—1852.
 Sonthheim, J. N., Historia Trevirensis diplomatica; Augsburg 1750.
 Kurtrierische Staatskalender seit 1760.
 Mühlbacher, E., Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern; 2. Auflage, Innsbruck 1899.
 Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Trier ergangen sind; Düsseldorf 1832.

Darstellungen:

- Aubin, S., Geschichte des Rheinlandes, herausgeb. v. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde. Bd. 2 Essen 1922: Das Reich und die Territorien.
 Barth, A., Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter; Göttinger Dissertation 1900.
 Bastgen, S., Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter; Paderborn 1910.
 Baur, J., Philipp von Sötern, geistl. Kurfürst von Trier, und seine Politik während des Dreißigjährigen Krieges; 2 Bde. Speier 1897—1914.
 Below, G. v., Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel; Hist. Stud. Heft 11, Leipzig 1883.
 Territorium und Stadt, Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte; 2. Auflage, München und Berlin 1923.
 Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511; Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins Bd. 21 und 22, 1885/86.
 Buchner, M., Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs; Paderborn 1911.
 v. Coelln, Staatsverfassung des alten Erzstifts Trier; Archiv der preußischen Provinzialverfassungen Heft 6, Berlin 1830.
 Delbrück, H., Geschichte der Kriegskunst, 4. Teil; Berlin 1920.
 Dominicus, A., Koblenz unter dem letzten Kurfürsten von Trier, Clemens Wenzel, 1768 bis 1794; Koblenz 1863.
 Erdmannsdörffer, B., Deutsche Geschichte v. Westfal. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, 2 Bde., Berlin 1892—1893.
 Goldschmidt, S., Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert; Berlin und Leipzig 1908.
 Gierke, O., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft; 3 Bde. Berlin 1868—1913.
 Hartung, F., Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft); 3. Auflage, Leipzig und Berlin 1928.

³²² Blazhoffs in Geschichte des Rheinlandes I. S. 235. S. Göring a. a. O. S. 25.

- Sinze, D., Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert; in Acta Borussia, Behördenorganisation Bd. V, 1, Berlin 1901.
Der österreichische Staatsrat im 16. und 17. Jahrhundert; Zeitschrift der Savigny-Stiftung Germ. Abt. Bd. 8. 1887.
- Sinshius, P., System des katholischen Kirchenrechts; Berlin. 6 Bde. 1869—1897.
- Sock-Bidermann, Der österreichische Staatsrat (1760—1848); Wien 1871—1879.
- Knetfch, G., Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrhundert; Hist. Stud. Heft 75, Berlin 1909.
- Kremer, Joh., Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen; Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft 16, Trier 1911.
- Liefenfeld, F., Clemens Wenzel, der letzte Kurfürst von Trier, seine Landstände und die französische Revolution; Westd. Zeitschr. Ergänzungsheft 17, Trier 1912.
- Marx, J., Die Entstehung des Kurfürstentums Trier; Trierisches Archiv Heft 3, Trier 1899.
Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier; Trier 1923.
- Marx, J., Geschichte des Erzstifts Trier. 5 Bde. Trier 1858—1864.
- Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 14. Jahrhundert (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft); Leipzig 1913.
- Moser, J. J., Staatsrecht des Churfürstlichen Erzstifts Trier, wie auch der gefürsteten Abtei Prüm und der Abtei St. Maximin; Leipzig und Frankfurt 1740.
- Möllmann, H., Zur Geschichte des kurtrierischen Militärs; Trierisches Archiv Ergänzungsheft 1, Trier 1901.
- Platzhoff, W., Geschichte des Rheinlandes Band 1. Essen 1922: Vom Interregnum bis zur Französischen Revolution.
- Richter, P., Die kurtrierische Kanzlei im späten Mittelalter; Mitteilungen der Rgl. Preussischen Archivverwaltung Heft 17, 1911.
- Rosenthal, E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns; 2 Bde., Würzburg 1889 und 1906.
- Rudolph, F., Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; Trierisches Archiv Ergänzungsheft 5, Trier 1905.
- Schmoller, G., über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im Allgemeinen und speziell in Deutschland und Preußen bis zum Jahre 1713; Einleitung in die Acta Borussia, Behördenorganisation Bd. 1, Berlin 1894.
- Schröder — v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte; 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1922.
- Schulz, Kurt, Der kurkölnische Hofrat 1724 bis zum Ausgang des Kurstaates; Bonner Dissertation 1911.
- Schwarz, P., Die Landstände des Erzstifts Trier unter Lothar von Metternich von 1599 bis 1623; Münstersche Dissertation 1915.
- Spangenberg, H., Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum; Hist. Zeitschr. 103.
- Stimming, M., Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz; Göttinger Dissertation 1909.
- Walter, Ferd., Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln; Bonn 1866.
- Weis, H., Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter; Münstersche Dissertation 1893.
- Werninghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft); 2. Auflage, Leipzig 1913.
- Wyttenbach-Müller, Gesta Trevirorum integra. 3 Bde. Augsburg 1836/39.

Inhalt.

	Seite
Vorwort: Bisherige Bearbeitungen — Begrenzung des Themas — Quellen	47 [3]
Einleitung: Erwerb der Landeshoheit — Konsolidierung des Territoriums — Polizeistaat des 16. Jahrh. — Ständetum und Absolutismus — Der Binger Rezeß	48 [4]
Der Kurfürst: Wahl — Rechte und Pflichten gegenüber dem Reich — Hofhalt — Verfassungsmäßige Machtbefugnisse — Die Kurfürsten des 18. Jahrhunderts — Anstellung der Beamten — Selbständigkeit der Außenpolitik	50 [6]
Das Domkapitel: Entwicklung im Mittelalter — Selbstergänzungsrecht — Eigene Hoheitsrechte — Konsensrecht — Wahlkapitulationen — Reaktion gegen diese — Kommissare auf dem Landtag — Streit mit Clemens Wenzel wegen der Ratifikation von Staatsverträgen — Regierung des Kapitels bei Sedisvakanz — Das Kapitel als retardierendes Moment	56 [12]
Die Landstände: Die Landeinungen von 1456 und 1501 — Ausbildung der landständischen Verfassung im 16. und 17. Jahrhundert — Austritt der Ritterschaft — Zusammensetzung der beiden Kurien — Umständlichkeiten des Geschäftsgangs — Die Steuern im Mittelpunkt der Landtagsverhandlungen — Kampf der Kurfürsten gegen die finanzielle Bevormundung — Die Neutralitätspolitik der Stände während der Koalitionskriege — Die Stände als Hemmnis für die Entwicklung des Staates	60 [16]
Die Zentralverwaltung: Ausbau einer zentralen Regierungsform im 16. Jahrhundert — Die Reformen Franz Ludwigs — Der Hofrat und sein Geschäftskreis — Die Kanzlei — Die Hofkammer — Das Hofratskommissariat zu Trier — Die Geheime Staatskonferenz — Abzweigung selbständiger Zentralbehörden — Mißverhältnis des Beamtenapparats zu den Kräften des Landes	65 [21]
Die Lokalverwaltung: Die Organisation unter Balduin — Die neue Amtsordnung Franz Ludwigs — Das Verhältnis von Amtmann und Amtsverwalter — Die Amtsbezirke des 18. Jahrhunderts — Die Magistratsverfassung der Städte — Kampf der Zünfte um die Bürgermeisterwahl in Koblenz	70 [26]
Das Gerichtswesen: Erwerb der Gerichtshoheit im frühen Mittelalter — Ausbau der weltlichen Gerichte im 16. Jahrhundert — Das Trierische Landrecht von 1668 — Die Reorganisation unter Franz Ludwig — Der Instanzenzug — Schöffengerichte und Amtsverhör — Hofgericht — Revisionsgericht — Die Kriminaljustiz — Die Gerichtsbarkeit der exemten Stände — Sporteln, Advokaten, Prokuratoren — Die geistlichen Gerichte — Kompetenzstreitigkeiten mit den weltlichen Gerichten — Die Durchbrechung der kurfürstlichen Gerichtshoheit	74 [30]
Das Finanzwesen: Die Kameralgefälle — Die ständischen Steuern, ihre Arten u. ihre Repartition — Der Vergleich von 1714 — Das Übel der Steuerrückstände	79 [35]
Das Militärwesen: Das Söldnertum — Die Landmiliz — Der miles perpetuus seit 1680 — Die Aushebung aus dem Amt seit Franz Georg — Der Landausschuß von 1756 — Dessen Aufhebung und Errichtung eines Jägerkorps — Die allgemeine Dienstpflicht für das Landvolk — Der Kampf gegen Desertion und fremde Werbungen	81 [37]
Schlußbetrachtung: Der Trialismus in der Trierer Staatsverfassung — Die bürgerliche Oligarchie der Stände — Der Absolutismus als äußere Fassade — Das Sonderdasein der geistlichen Fürstentümer — Der Zusammenbruch in den Revolutionskriegen	83 [39]
Literaturverzeichnis	86 [42]